



---

ANGENOMMENE TEXTE

---

**P10\_TA(2025)0174**

**Öffentliches Auftragswesen**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. September 2025 zum öffentlichen Auftragswesen (2024/2103(INI))**

*Das Europäische Parlament*

- gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,
- gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 114, 151 und 156,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie<sup>2004/18/EG</sup><sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Postsektor und zur Aufhebung der Richtlinie<sup>2004/17/EG</sup><sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2007/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG des Rates zwecks Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren im Bereich des öffentlichen Auftragswesens<sup>3</sup> (Rechtsbehelfsrichtlinie),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2022/1031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juni 2022 über den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern, Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zu den öffentlichen Beschaffungs- und Konzessionsmärkten der Union und über Verfahren zur Unterstützung von Verhandlungen über den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern, Waren und Dienstleistungen der Union zu den öffentlichen Beschaffungs- und Konzessionsmärkten von Drittländern (Internationales Beschaffungsinstrument – IPI)<sup>4</sup>,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Anforderungen an die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen (Europäische Barrierefreiheitsrichtlinie)<sup>5</sup> und die Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen

---

<sup>1</sup> ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/24/oj>.

<sup>2</sup> ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/25/oj>.

<sup>3</sup> ABl. L 335 vom 20.12.2007, S. 31, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2007/66/oj>.

<sup>4</sup> ABl. L 173 vom 30.6.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/1031/oj>.

<sup>5</sup> ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2019/882/oj>.

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über die Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (Richtlinie über die Barrierefreiheit im Internet)<sup>1</sup>,

- unter Hinweis auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 30. Januar 2020 in der Rechtssache C-395/18, *Tim SpA – Direzione e coordinamento Vivendi SA gegen Consip SpA, Ministero dell'Economia e delle Finanze*<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf die jüngsten Urteile des EuGH zur Teilnahme ausländischer Bieter an öffentlichen Vergabeverfahren in der EU, nämlich die Urteile vom 22. Oktober 2024 in der Rechtssache C-652/22, *Kolin İnşaat Turizm Sanayi ve Ticaret AŞ gegen Državna komisija za kontrolu postupaka javne nabave*<sup>3</sup> und vom 13. März 2025 in der Rechtssache C-266/22, *CRRC Qingdao Sifang Co. Ltd, Astra Vagoane Călători SA gegen Autoritatea pentru Reformă Feroviară, Alstom Ferroviaria SpA*<sup>4</sup>,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Welthandelsorganisation über das öffentliche Beschaffungswesen von 2012,
- unter Hinweis auf das Arbeitsprogramm der Kommission für 2025 vom 11. Februar 2025 mit dem Titel „Gemeinsam voran: Eine mutigere, einfachere und schnellere Union“ (COM(2025)0045),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 26. Februar 2025 mit dem Titel „Der Pakt für eine saubere Industrie: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung“ (COM(2025)0085),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 29. Januar 2025 mit dem Titel „Ein Kompass für die Wettbewerbsfähigkeit der EU“ (COM(2025)0030),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 19. Juni 2024 mit dem Titel „Europäisches Semester 2024 – Frühjahrspaket“ (COM(2024)0600),
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission mit dem Titel „Analyse der Bedürfnisse von KMU im Bereich des öffentlichen Auftragswesens“ (2021)<sup>5</sup>,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 9. Dezember 2021 mit dem Titel „Aufbau einer Wirtschaft im Dienste der Menschen: ein Aktionsplan für die Sozialwirtschaft“ (COM(2021)0778),

---

<sup>1</sup> ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2016/2102/oj>.

<sup>2</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 30. Januar 2020, *Tim SpA – Direzione e coordinamento Vivendi SA gegen Consip SpA, Ministero dell'Economia e delle Finanze*, C-395/18, ECLI:EU:C:2020:58.

<sup>3</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 22. Oktober 2024, *Kolin İnşaat Turizm Sanayi ve Ticaret AŞ gegen Državna komisija za kontrolu postupaka javne nabave*, C-652/22, ECLI:EU:C:2024:910.

<sup>4</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 13. März 2025, *CRRC Qingdao Sifang Co. Ltd, Astra Vagoane Călători SA gegen Autoritatea pentru Reformă Feroviară, Alstom Ferroviaria SpA*, C-266/22, ECLI:EU:C:2025:178.

<sup>5</sup> Europäische Kommission: Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU, t33, Celotti, P., Alessandrini, M., Valenza, A. et al., *SME needs analysis in public procurement – Final report*, Amt für Veröffentlichungen,

- unter Hinweis auf das Übereinkommen C 94 der Internationalen Arbeitsorganisation von 1949 über Arbeitsklauseln (öffentliche Aufträge),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. Oktober 2017 mit dem Titel „Öffentliche Aufträge in und für Europa“ (COM(2017)0572),
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen vom 4. Dezember 2024 mit dem Titel „Schockfestigkeit der europäischen Regionen: Stärkung der lokalen und regionalen wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit im Rahmen der strategischen Weiterentwicklung des Binnenmarkts“<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht Nr. 28/2023 des Europäischen Rechnungshofs vom 4. Dezember 2023 mit dem Titel „Öffentliche Auftragsvergabe in der EU. Weniger Wettbewerb bei Aufträgen für Bauleistungen, Waren und Dienstleistungen in den zehn Jahren bis 2021“ (Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 24. Mai 2024 zum Sonderbericht Nr. 28/2023 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Verbesserung eines fairen und wirksamen Wettbewerbs bei der Vergabe öffentlicher Aufträge für Bauleistungen, Waren und Dienstleistungen in der EU“<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Dezember 2020 zu einer neuen Strategie für europäische KMU<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Juli 2023 zum Stand der KMU-Union<sup>4</sup>,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 20. Mai 2021 mit dem Titel „Umsetzung und bewährte Verfahren nationaler Beschaffungsstrategien im Binnenmarkt“ (COM(2021)0245),
- unter Hinweis auf die Studie des Parlaments vom 24. Oktober 2023 mit dem Titel „Die sozialen Auswirkungen des öffentlichen Auftragswesens – Kann die EU mehr tun?“<sup>5</sup>,
- unter Hinweis auf den Bericht der Europäischen Arbeitsbehörde vom Mai 2024 mit dem Titel „Bewertung politischer Maßnahmen zur Verhinderung von nicht angemeldeter Arbeit in öffentlichen Aufträgen“,
- unter Hinweis auf die Berichte von Mario Draghi vom 9. September 2024 mit dem Titel „Die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit“ (Draghi-Bericht) und von Enrico Letta vom 17. April 2024 mit dem Titel „Viel mehr als ein Markt“ (Letta-Bericht),
- gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für internationalen Handel und des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,

<sup>1</sup> ABl. C, C/2024/7061, 4.12.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/7061/oj>.

<sup>2</sup> ABl. C, C/2024/3521, 3.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/3521/oj>, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/3521/oj>.

<sup>3</sup> ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 2.

<sup>4</sup> ABl. C, C/2024/4013, 17.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/4013/oj>.

<sup>5</sup> Europäisches Parlament: Fachabteilung für Wirtschafts-, Wissenschafts- und Lebensqualitätspolitik, Generaldirektion Interne Politikbereiche, Caimi, V. und Sansonetti, S., *Die sozialen Auswirkungen des öffentlichen Beschaffungswesens – Kann die EU mehr tun?*, Oktober 2023.

- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A10-0147/2025),
- A. in der Erwägung, dass das öffentliche Auftragswesen etwa 14 % des Bruttoinlandsprodukts der EU ausmacht und ein wichtiges Instrument für das Wirtschaftswachstum, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), für Innovation, Nachhaltigkeit und sozialen Zusammenhalt sowie für die Förderung der lokalen Industrie und hochwertiger Arbeitsplätze in der EU und für die Unterstützung des Übergangs zu widerstandsfähigen Lieferketten und Geschäftsmodellen, einschließlich in Unterauftragsketten, darstellt;
- B. in der Erwägung, dass lokale und regionale Gebietskörperschaften als größte Investoren und Auftraggeber in der EU zunehmend durch strenge EU- und nationale Vorschriften, komplexe rechtliche Anforderungen und Verfahren sowie unverhältnismäßige Verwaltungslasten eingeschränkt werden, während sie gleichzeitig mit einem anhaltenden Mangel an finanziellen Ressourcen, qualifiziertem Personal und technischem Fachwissen konfrontiert sind – insbesondere auf der Ebene der Kommunen und kleinerer Regionen –, was häufig die Auslagerung von Kernaufgaben an externe Stellen erforderlich macht und damit zusätzliche finanzielle Belastungen und Verzögerungen verursacht;
- C. in der Erwägung, dass das öffentliche Beschaffungswesen Spillover-Effekte auslösen kann, die die Nachfrage nach nachhaltigen Waren und Dienstleistungen auf dem gesamten Markt steigern und die Schaffung eines Leitmarktes unterstützen;
- D. in der Erwägung, dass die Reform von 2014 darauf abzielte, die Verfahren zu vereinfachen, die Transparenz und die Korruptionsbekämpfung zu verbessern, die Beteiligung von KMU und innovativen Start-ups zu fördern und strategische Beschaffungsziele durch einen freiwilligen Ansatz zu integrieren, dass jedoch weiterhin Herausforderungen in Bezug auf Transparenz, Effizienz, die breitere Anwendung und Angleichung von Nichtpreis-Kriterien, den Zugang zu Daten und die Straffung der Durchsetzung sowie die Verhinderung von Betrug und Korruption bestehen;
- E. in der Erwägung, dass mit der Reform von 2014 das Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots (MEAT) eingeführt wurde, um Anreize für die Verwendung qualitativer Kriterien wie ökologische und soziale Aspekte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu schaffen; in der Erwägung, dass der Sonderbericht des Rechnungshofs feststellte, dass ein großer Teil der Aufträge im Jahr 2021 immer noch ausschließlich auf der Grundlage des Kriteriums des niedrigsten Preises vergeben wurde; in der Erwägung, dass 20 Mitgliedstaaten im Jahr 2023 mehr als 50 % ihrer öffentlichen Aufträge allein auf der Grundlage des Preises vergaben, wobei 10 Mitgliedstaaten mehr als 80 % ihrer öffentlichen Aufträge allein auf der Grundlage des Preises vergaben;
- F. in der Erwägung, dass der Sonderbericht des Rechnungshofs zu dem Schluss kam, dass der Wettbewerb um öffentliche Aufträge seit 2014 zurückgegangen ist und dass in den meisten Mitgliedstaaten die Anwendung dieses Vergabekriteriums auf der Grundlage des niedrigsten Preises im Berichtszeitraum sogar zugenommen hat;
- G. in der Erwägung, dass die EU-Schwellenwerte für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen seit 1994 praktisch unverändert geblieben sind; in der Erwägung, dass diese Schwellenwerte, die an die Marktpreise angepasst werden, real kontinuierlich sinken; in der Erwägung, dass infolgedessen immer mehr kleinere Aufträge nun auf EU-Ebene im Rahmen von oft langwierigen und komplexen Verfahren ausgeschrieben werden müssen;
- H. in der Erwägung, dass die Europäische Arbeitsbehörde (ELA) festgestellt hat, dass „die Gefahr von Schwarzarbeit zunimmt, wenn der niedrigste Preis als einziges Auswahlkriterium herangezogen wird, da dadurch Druck auf die Arbeitskosten entsteht“; in der Erwägung, dass die ELA außerdem festgestellt hat, dass „allgemein anerkannt ist

, dass die Priorisierung des Kriteriums des niedrigsten Preises im öffentlichen Beschaffungswesen ein Umfeld schaffen kann, in dem aufgrund von Kostendruck und unzureichender Aufsicht eher Verstöße gegen das Arbeitsrecht auftreten; das Kriterium des niedrigsten Preises kann Auftragnehmer dazu veranlassen, in der Schattenwirtschaft tätig zu werden, um Kosten zu senken und Arbeitsvorschriften zu umgehen“;

- I. in der Erwägung, dass der Abschlussbericht der Kommission mit dem Titel „Analyse der Bedürfnisse von KMU im Bereich des öffentlichen Auftragswesens“<sup>1</sup> darauf hinweist, dass die Praktiken im Bereich des öffentlichen Auftragswesens noch geklärt, vereinfacht und vereinheitlicht werden müssen, wobei die Besonderheiten und unterschiedlichen Verwaltungssysteme der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind;
- J. in der Erwägung, dass direkte grenzüberschreitende Beschaffungen nach wie vor auf nur 5 %<sup>2</sup> aller Beschaffungsaufträge beschränkt sind, was darauf hindeutet, dass Hindernisse für den grenzüberschreitenden Wettbewerb und den Marktzugang sowie komplexe Verfahren weiterhin bestehen; in der Erwägung, dass diese Zahl die Beteiligung von Tochtergesellschaften anderer Mitgliedstaaten in dem Land, in dem das Beschaffungsverfahren stattfindet, nicht berücksichtigt;
- K. Die Kommission weist auf mehrere rechtliche Unsicherheiten bei der Förderung einer sozial verantwortlichen und innovativen öffentlichen Auftragsvergabe hin<sup>3</sup>; zu diesen rechtlichen Unsicherheiten gehören unter anderem Schwierigkeiten bei der Verknüpfung sozialer Erwägungen mit dem Gegenstand eines Auftrags;
- L. in der Erwägung, dass sich der Präsident der Kommission zu einer Überarbeitung des Rahmens für das öffentliche Auftragswesen verpflichtet hat, um „die Bevorzugung europäischer Produkte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in bestimmten strategischen Sektoren“<sup>4</sup> zu ermöglichen;
- M. in der Erwägung, dass die Überarbeitung der Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge darauf ausgerichtet sein sollte, qualitative Kriterien zu fördern, die Vergabeverfahren zu straffen und ein optimales Preis-Leistungs-Verhältnis für die Steuerzahler zu gewährleisten; in der Erwägung, dass die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge jedoch den Besonderheiten der verschiedenen Sektoren und Branchen sowie den spezifischen Zielen der öffentlichen Auftraggeber Rechnung tragen müssen, wobei zu berücksichtigen ist, dass ein einheitlicher Ansatz für Regulierungsmaßnahmen, wie beispielsweise Zahlungsbedingungen, möglicherweise nicht für alle Sektoren geeignet ist, und dass maßgeschneiderte Bestimmungen in sektorspezifischen Vorschriften erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die allgemeinen Beschaffungsrahmenbedingungen mit den branchenspezifischen betrieblichen und finanziellen Gegebenheiten in Einklang stehen; in der Erwägung, dass die Gewinner von Ausschreibungen nach den Kriterien ausgewählt werden sollten, die die einzelne Vergabestelle unter den eingereichten Angeboten als die wirtschaftlich beste Lösung erachtet, um eine stärkere Qualitätsorientierung und Flexibilität im öffentlichen Beschaffungswesen zu fördern;
- N. in der Erwägung, dass das öffentliche Beschaffungswesen ein neutrales und verfahrenstechnisches Instrument bleibt, das regelt, wie öffentliche Stellen Waren und Dienstleistungen beschaffen, und nicht, was sie beschaffen;

<sup>1</sup> [Europäische Kommission: Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU et al., KMU-Bedarfsanalyse im öffentlichen Beschaffungswesen – Abschlussbericht, Amt für Veröffentlichungen, 2021.](#)

<sup>2</sup> Europäischer Rechnungshof, Sonderbericht 28/2023: „Öffentliches Auftragswesen in der EU – Weniger Wettbewerb bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen, Waren und Dienstleistungen in den zehn Jahren bis 2021“, Europäischer Rechnungshof, 2023.

<sup>3</sup> Bericht der Kommission vom 20. Mai 2021 mit dem Titel „Umsetzung und bewährte Verfahren der nationalen Beschaffungspolitik im Binnenmarkt“ (COM(2021)0245).

<sup>4</sup> Politische Leitlinien der Kommissionspräsidentin vom 18. Juli 2024 mit dem Titel „Europas Entscheidung – Politische Leitlinien für die nächste Europäische Kommission 2024-2029“, S. 11.

- O. in der Erwägung, dass angesichts der Herausforderungen im Zusammenhang mit der industriellen Souveränität Europas und der Notwendigkeit, europäische Arbeitsplätze und Know-how zu erhalten und zu stärken, das öffentliche Beschaffungswesen als wichtiger strategischer Hebel genutzt werden sollte, um die Schaffung von Mehrwert innerhalb der EU zu fördern und damit die industrielle Widerstandsfähigkeit und die Nachhaltigkeit der europäischen Lieferketten zu verbessern;
- P. in der Erwägung, dass es den öffentlichen Auftraggebern in der EU gestattet sein sollte, Bietern den Vorzug zu geben, deren Angebote einen erheblichen Anteil an in der EU erzeugter Wertschöpfung aufweisen;
- Q. in der Erwägung, dass die Verwendung von Nachhaltigkeitskriterien zur Erreichung der Umweltziele der EU beitragen kann, sofern diese Kriterien klar definiert und verhältnismäßig sind und die öffentlichen Auftraggeber nicht daran hindern, ihren tatsächlichen Beschaffungsbedarf zu decken;
- R. in der Erwägung, dass öffentliche Auftraggeber in unterschiedlichen lokalen und marktbezogenen Kontexten tätig sind und die Freiheit behalten müssen, Gegenstand, Umfang und strategische Prioritäten der Beschaffung entsprechend ihren tatsächlichen Bedürfnissen und Kapazitäten festzulegen; in der Erwägung, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität bei jedem Ansatz der EU für eine nachhaltige Beschaffung gewahrt bleiben muss;
- S. in der Erwägung, dass es notwendig ist, das Vertrauen in das öffentliche Beschaffungswesen zu stärken; in der Erwägung, dass mangelnde Transparenz und Fairness bei Vergabeverfahren, einschließlich Bedenken hinsichtlich Begünstigung, unklarer Auswahlkriterien, unzureichender Kontrollmechanismen und unzureichender Ausschluss- und Sanktionsmaßnahmen, das Vertrauen in das öffentliche Beschaffungswesen untergraben und Möglichkeiten für Korruption schaffen; in der Erwägung, dass eine übermäßige Ausrichtung auf das Kriterium des niedrigsten Preises in einigen Fällen zu einer Verschlechterung der Qualität der Dienstleistungen sowie der Sicherheit und der Arbeitsbedingungen führen und langfristig negative wirtschaftliche Auswirkungen auf die öffentlichen Auftraggeber haben kann; in der Erwägung, dass es Fälle gegeben hat, in denen Aufträge ohne tatsächlichen Wettbewerb und unter undurchsichtigen Bedingungen sowie ohne wirksame externe Kontrolle der Auswahlkriterien vergeben wurden, was die dringende Notwendigkeit unterstreicht, die Grundsätze der Transparenz, Gleichheit und Rechtmäßigkeit in allen Phasen der öffentlichen Beschaffungsverfahren zu stärken;
- T. in der Erwägung, dass europäische Unternehmen, insbesondere KMU, aufgrund protektionistischer Maßnahmen in Nicht-EU-Ländern erhebliche Schwierigkeiten beim Zugang zu internationalen öffentlichen Beschaffungsmärkten haben, während die EU einen der offensten Beschaffungsmärkte weltweit unterhält, was zu unfairen Wettbewerbsnachteilen für EU-Unternehmen führt; in der Erwägung, dass zusätzlich zu protektionistischen Maßnahmen der faire Wettbewerb häufig durch Produktsubventionen seitens der Regierungen von Nicht-EU-Ländern, diskriminierende Maßnahmen und einen Mangel an Gegenseitigkeit und Rechtssicherheit verzerrt wird;
- U. in der Erwägung, dass die EU kürzlich das Instrument für internationale Beschaffungsmaßnahmen und <sup>die Verordnung über</sup> ausländische Subventionen<sup>1</sup> in ihr Instrumentarium zur Handelsschutzpolitik aufgenommen hat, um die Gegenseitigkeit beim Zugang zu internationalen öffentlichen Beschaffungsmärkten zu fördern und gleiche Wettbewerbsbedingungen für EU-Unternehmen und -Produkte zu gewährleisten; in der Erwägung, dass Anforderungen in den Bereichen Umwelt, Soziales, Arbeit und Sorgfaltspflicht für Wirtschaftsteilnehmer aus Nicht-EU-Ländern gelten würden, wenn

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2022/2560 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über ausländische Subventionen, die den Binnenmarkt verzerren (ABL. L 330 vom 23.12.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2560/oj>).



im Einklang mit den Richtlinien<sup>2014/23/EU</sup><sup>1</sup>, 2014/24/EU, 2014/25/EU und<sup>2024/1760</sup><sup>2</sup> sowie anderen EU-Rechtsvorschriften;

- V. in der Erwägung, dass das Übereinkommen der Welthandelsorganisation (WTO) über das öffentliche Beschaffungswesen von 2012 noch nicht von allen WTO-Mitgliedern unterzeichnet wurde und seine neueste Fassung unter anderem weder die seit seinem Abschluss verabschiedeten globalen Arbeits- und Umweltstandards noch einen aktualisierten Inflationsausgleichsmechanismus enthält;
- W. in der Erwägung, dass die Urteile des EuGH zur Teilnahme ausländischer Bieter an öffentlichen Ausschreibungen in der EU (Rechtssachen C-652/22 und C-266/22) klarstellen, dass ausländische Bieter aus Ländern, die kein multilaterales, plurilaterales oder bilaterales Abkommen geschlossen haben, keinen gesicherten Zugang zum EU-Beschaffungsmarkt haben; in der Erwägung, dass der EuGH die ausschließliche Zuständigkeit der EU in diesem Bereich bekräftigt und bestätigt hat, dass die öffentlichen Auftraggeber in Ermangelung solcher Abkommen gemäß dem EU-Recht diese Bieter einschränken oder ausschließen können – eine Situation, die zu unterschiedlichen nationalen Praktiken führen kann;
- X. in der Erwägung, dass die zunehmenden geopolitischen Spannungen zu einer Neuordnung des internationalen Handels und zu einer neuen wirtschaftlichen Dynamik führen, was zur Entstehung neuer strategischer Abhängigkeiten aufgrund von Importkonzentration und begrenzter Importersetzbarkeit führt und Risiken für die Stabilität der Lieferketten mit sich bringt; in der Erwägung, dass dies einen verstärkten und strategischen Einsatz des öffentlichen Beschaffungswesens erfordert, um die Wirtschaft der EU und ihre Widerstandsfähigkeit zu unterstützen, schädliche Abhängigkeiten zu verringern und ihre strategische Autonomie zu stärken;
- Y. in der Erwägung, dass die Politik im Bereich des öffentlichen Auftragswesens die Wettbewerbsfähigkeit und Innovation in Europa fördern sollte;
- Z. in der Erwägung, dass der niedrigste Preis in den meisten Ausschreibungen in der EU ein wichtiges Zuschlagskriterium ist – in einigen Mitgliedstaaten wird er in bis zu 95 %<sup>3</sup> der Fälle angewendet oder ist manchmal sogar das einzige Kriterium sowohl in der Ausschreibungs- als auch in der Zuschlagsphase eines Vergabeverfahrens; in der Erwägung, dass die ELA in ihrem Bericht vom Mai 2024 feststellt, dass die Abhängigkeit vom Kriterium des niedrigsten Preises – insbesondere in arbeitsintensiven Sektoren, in denen die Personalkosten dominieren – das Auftreten von nicht angemeldeter Arbeit verschärfen und die Qualität von Dienstleistungen oder Produkten, die Nachhaltigkeit und die sozialen Standards untergraben kann;<sup>4</sup> in der Erwägung, dass Vertreter von KMU und befragte Personen aus KMU wiederholt berichten, dass öffentliche Auftraggeber die horizontale Sozialklausel ignorieren und Aufträge ausschließlich auf der Grundlage des niedrigsten Preises vergeben, was ungewöhnlich niedrige Angebote fördert und Bieter, die die Arbeitsgesetze und -praktiken einhalten, von der Teilnahme abhält;
- AA. in der Erwägung, dass das Urteil des EuGH in der Rechtssache C-395/18 bestätigt, dass die Anforderungen in Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU, wonach Wirtschaftsteilnehmer bei der Ausführung öffentlicher Aufträge Verpflichtungen in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und

<sup>1</sup> Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Konzessionsverträgen (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/23/oj>).

<sup>2</sup> Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 (ABl. L, 2024/1760, 5.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1760/oj>).

<sup>3</sup> ECA-Sonderbericht 28/2023, Abbildung 11.

<sup>4</sup> ELA-Bericht vom Mai 2024 mit dem Titel „Bewertung politischer Maßnahmen zur Verhinderung von nicht angemeldeter Arbeit in öffentlichen Aufträgen“.

und das Arbeitsrecht stellen ebenso wie die anderen in Absatz 1 dieses Artikels genannten Grundsätze, nämlich Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung, Transparenz und Verhältnismäßigkeit, einen verbindlichen Grundsatz dar; in dem Urteil wird auch klargestellt, dass die Mitgliedstaaten bei der Feststellung von Ausschlussgründen Verstöße von Unterauftragnehmern berücksichtigen können, sofern der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit strikt eingehalten wird;

AB. in der Erwägung, dass das öffentliche Auftragswesen ein wichtiges Instrument zur aktiven Unterstützung des Übergangs zu einer nachhaltigen, integrativen und fairen Wirtschaft darstellt und zur Förderung von sozialer Gerechtigkeit und menschenwürdigen Arbeitsbedingungen genutzt werden kann; in der Erwägung, dass die öffentlichen Auftraggeber dazu angehalten werden sollten, durch die Vergabe öffentlicher Aufträge Ziele von öffentlichem Interesse zu verfolgen, darunter soziale Inklusion, hochwertige Arbeitsplätze, Chancengleichheit, territorialer Zusammenhalt und Unterstützung für Akteure der Sozialwirtschaft;

AC. in der Erwägung, dass die Ausschöpfung des vollen Potenzials der strategischen öffentlichen Auftragsvergabe einen Übergang von einem rein kostenorientierten Ansatz zu einem Ansatz erfordert, der auch die Widerstandsfähigkeit sowie den sozialen und ökologischen Wert berücksichtigt, unter anderem durch die Achtung von Tarifverhandlungen und grundlegenden Arbeitnehmerrechten;

AD. in der Erwägung, dass die Vergabe von Unteraufträgen für einen fairen Wettbewerb für KMU und deren Fähigkeit, auf spezialisiertes Fachwissen zurückzugreifen, von entscheidender Bedeutung ist; in der Erwägung, dass sie auch die Effizienz, Innovation und Beteiligung von KMU an der öffentlichen Auftragsvergabe verbessern kann; in der Erwägung, dass aufgrund rechtlicher Unklarheiten und einer schwachen Durchsetzung mehrere Ebenen der Untervergabe die Rechenschaftspflicht verwässern, das Risiko von Verstößen gegen das Arbeitsrecht erhöhen und eine wirksame Durchsetzung behindern können;

AE. in der Erwägung, dass die zunehmende Digitalisierung von Beschaffungsprozessen mit robusten Cybersicherheitsmaßnahmen, Interoperabilitätsvoraussetzungen und benutzerfreundlichen und harmonisierten digitalen Plattformen für die Einreichung von Angeboten einhergehen muss und Transparenz und Maschinenlesbarkeit für Analysezwecke gewährleisten muss; in der Erwägung, dass die Digitalisierung darüber hinaus dazu beitragen kann, den Zugang von Unternehmen, insbesondere von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen, zu öffentlichen Aufträgen zu vereinfachen und den bürokratischen Aufwand für kleinere öffentliche Auftraggeber zu verringern;

AF. in der Erwägung, dass die EU, anstatt eine „rein europäische“ Haltung einzunehmen, sich auf die bestmögliche Qualität konzentrieren und dabei eine Vielzahl von Faktoren berücksichtigen sollte, darunter Preis, Sicherheit, Qualität, Nachhaltigkeit, Widerstandsfähigkeit und Arbeitsbedingungen; in der Erwägung, dass sie sich auch auf die Förderung von Partnerschaften mit ihren demokratischen Verbündeten konzentrieren sollte;

AG. in der Erwägung, dass trotz des Ziels der Reform von 2014, die unverzichtbare Beteiligung von KMU an der öffentlichen Auftragsvergabe zu fördern, deren Beteiligung aufgrund großer Auftragsvolumina, unverhältnismäßiger Verwaltungsanforderungen, fehlender maßgeschneiderter Unterstützungsmechanismen, die es ihnen ermöglichen würden, effektiv mit größeren Unternehmen zu konkurrieren, unklarer Ausschreibungsbekanntmachungen und wiederkehrender Zahlungsverzögerungen nach wie vor begrenzt ist;

AH. in der Erwägung, dass Beschaffungsstrategien ein wirtschaftliches Umfeld fördern können, das dem lokalen Wachstum förderlich ist, den Wohlstand der Gemeinschaft erhöht, Arbeitsplätze schafft und langfristige finanzielle Stabilität gewährleistet, wodurch die Rolle von KMU, einschließlich Start-ups und Organisationen der Sozialwirtschaft, bei öffentlichen Ausschreibungen so weit wie möglich gestärkt wird;

AI. in der Erwägung, dass Artikel 27 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen den Grundsatz der Chancengleichheit bei der Beschäftigung in barrierefreien und inklusiven Arbeitsmärkten festlegt; in der Erwägung, dass die Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe die



Einbeziehung sozialer Kriterien bei der Auftragsvergabe, einschließlich Maßnahmen zur Förderung der inklusiven Beschäftigung und zur Bekämpfung sozialer Ausgrenzung; in der EU-Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021–2030 werden vorbehaltene Aufträge gemäß der Richtlinie 2014/24/EU als eines von mehreren Instrumenten zur Gewährleistung von Zugänglichkeitsstandards anerkannt;

- AJ. in der Erwägung, dass die Anwendung der MEAT-Kriterien unter Berücksichtigung des Produktlebenszyklus und der Umweltauswirkungen rationale und langfristige Entscheidungen im öffentlichen Beschaffungswesen unterstützen kann;
- AK. in der Erwägung, dass die Umsetzung der europäischen Vorschriften für das öffentliche Beschaffungswesen in nationales Recht manchmal unwirksam ist, was zu Uneinheitlichkeiten bei der Umsetzung, Rechtsunsicherheit und Zugangsbarrieren für Wirtschaftsteilnehmer führt; in der Erwägung, dass zur Vermeidung dieser Umsetzungslücken und zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung detaillierte Leitlinienrahmen geschaffen werden sollten, um die Mitgliedstaaten bei der wirksamen Umsetzung der Vorschriften zu unterstützen;
- AL. in der Erwägung, dass systematische Register zur Vertragserfüllung die Fähigkeit der öffentlichen Auftraggeber verbessern können, ungeeignete Akteure, einschließlich Akteure, die mit kriminellen Netzwerken und ausländischer Einflussnahme in Verbindung stehen, schnell aus Beschaffungsprozessen auszuschließen, Arbeitsausbeutung zu verhindern und eine zuverlässige Vertragserfüllung zu verbessern; in der Erwägung, dass die effektive Interoperabilität und grenzüberschreitende Zugänglichkeit dieser Register in allen Mitgliedstaaten wichtig ist, um die Transparenz zu stärken, öffentliche Mittel zu schützen, den Binnenmarkt zu unterstützen und die Sicherheit und Integrität kritischer öffentlicher Infrastrukturen und Dienste zu verbessern;

### ***Strategische Ziele***

1. betont, dass das öffentliche Beschaffungswesen in Europa ein wesentlicher Pfeiler eines gut funktionierenden Binnenmarkts und der Wirtschaft insgesamt bleiben sollte und dass ehrgeizige, gezielte Reformen erforderlich sind, um sein wahres Potenzial auszuschöpfen, die Produktion in den Mitgliedstaaten zu fördern und zu widerstandsfähigen, sicheren und strategischen Lieferketten beizutragen; betont die Notwendigkeit einer harmonisierten Umsetzung des derzeitigen und des reformierten Rechtsrahmens durch die Mitgliedstaaten; fordert die Kommission auf, die Ziele des öffentlichen Auftragswesens, einschließlich der Ziele für das strategische Beschaffungswesen, zu straffen und zu präzisieren, indem sie eine Reihe gezielterer, wirtschaftlich tragfähiger, präziser und konfliktfreier Ziele festlegt, die klar und messbar sind und konkrete Auswirkungen auf den Markt haben können; fordert daher eine verbesserte Rechtssicherheit und Kohärenz, um die Anwendung der Vorschriften durch die öffentlichen Auftraggeber zu vereinfachen, und betont, dass viele Vergabeverfahren übermäßig langwierig sind und dadurch wichtige Investitionen verzögern; fügt hinzu, dass die öffentliche Auftragsvergabe neben ihrem Beitrag zu einer ausgewogenen wirtschaftlichen Entwicklung in der gesamten EU auch einen Mehrwert für die Öffentlichkeit bringen sollte;
2. ist der Ansicht, dass der globale Wettbewerb zunehmend nicht nur von den Marktkräften, sondern auch von staatlich gelenkten Industriestrategien geprägt ist, darunter ausländische Subventionen, Überkapazitäten und diskriminierende Beschaffungspraktiken, die die Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit der europäischen Hersteller zu untergraben drohen; betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die strategische Widerstandsfähigkeit und wirtschaftliche Sicherheit Europas zu stärken, indem die Entwicklung kritischer und aufstrebender Industrien in Schlüsselbereichen gefördert wird; erkennt die Notwendigkeit an, den Binnenmarkt und die strategische Autonomie der EU zu stärken, indem europäischen Waren und Dienstleistungen in bestimmten strategischen Sektoren Vorrang eingeräumt wird; unterstützt die Untersuchung, wie das öffentliche Beschaffungswesen als gezieltes Instrument dienen kann, um die Nachfrage nach innovativen und nachhaltigen Produkten und Technologien aus europäischer Herstellung zu stimulieren und industrielle Kapazitäten

innerhalb der EU zu verankern; erkennt darüber hinaus das Potenzial von EU-Inhalts- oder Widerstandsfähigkeitskriterien – sofern sie verhältnismäßig gestaltet sind – zur Unterstützung der langfristigen Versorgungssicherheit in sensiblen Bereichen an; betont jedoch, dass jede strategische Ausrichtung auf Rechtssicherheit, Transparenz und fairem Wettbewerb beruhen muss, um eine Fragmentierung des Binnenmarkts, eine Verzerrung internationaler Verpflichtungen oder die Entfremdung strategischer Partner zu vermeiden;

3. Nimmt die laufende Bewertung der Kommission hinsichtlich der Überarbeitung der Rechtsrahmen für das öffentliche Beschaffungswesen in der EU zur Kenntnis; betont, dass der Konsultationsprozess eine Regulierungsfolgenabschätzung unter Berücksichtigung der Grundsätze des freien Marktes umfassen sollte und dass sein Hauptziel darin bestehen sollte, durch marktbasierte Lösungen einen Mehrwert zu schaffen; fordert daher, die Auswirkungen potenzieller neuer Vorschriften zur Förderung der Ziele und Maßnahmen für eine nachhaltige und soziale Beschaffung aufzuzeigen, die erforderlich sind, um einen fairen und wirksamen Wettbewerb zu gewährleisten und gleichzeitig so weit wie möglich übermäßige und unnötige administrative Hindernisse zu beseitigen und die Rechtsvorschriften zu straffen; betont, wie wichtig Flexibilität bei der Festlegung der Art und Einbeziehung strategischer Erwägungen in öffentliche Vergabeverfahren ist;
4. fordert die Kommission daher auf, die Reform des öffentlichen Auftragswesens vollständig auf ihre strategischen Ziele auszurichten, die darauf abzielen, Bürokratie und regulatorische Belastungen abzubauen, Vereinfachungen vorzunehmen, hohe Sozial- und Umweltstandards aufrechtzuerhalten, eine ambitionierte lokale Wirtschaftsentwicklung zu gewährleisten, den Zugang für KMU zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit und Sicherheit der EU zu stärken, Sozialdumping zu verhindern und unsere wirtschaftliche und industrielle Souveränität zu bewahren, um schädliche Abhängigkeiten in Bezug auf bestimmte lebenswichtige Produkte und Dienstleistungen zu beseitigen; rät von Maßnahmen ab, die einen dieser Grundsätze gefährden könnten;
5. erinnert im Zusammenhang mit der bevorstehenden Reform an die in verschiedenen Verordnungen verankerten kohärenten politischen Ziele der EU, wie Nachhaltigkeit, Arbeitsnormen, Menschenrechte, Innovation, Resilienz und Kreislaufwirtschaft; betont die Notwendigkeit, übermäßige Regulierungsmaßnahmen zu bekämpfen, das Entstehen möglicher Hindernisse während der bevorstehenden Reform zu verhindern und die wichtigsten Hindernisse für eine nachhaltige und resiliente Beschaffung zu ermitteln und zu beseitigen, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und einen fairen und wirksamen Wettbewerb sicherzustellen;
6. Erkennt an, dass, um das öffentliche Beschaffungswesen für kleinere Akteure, einschließlich sozialwirtschaftlicher Organisationen, die an öffentlichen Aufträgen beteiligt sind, und insbesondere für KMU und Start-ups zugänglicher zu machen, aktualisierte Fassungen der Richtlinien darauf abzielen müssen, die derzeitigen 476 Artikel oder 907 Seiten Gesetzestext zu reduzieren, und weiterhin verfahrensorientiert sein müssen, indem sie festlegen, wie und nicht was gekauft werden soll; betont jedoch, dass den öffentlichen Auftraggebern ausreichend Flexibilität eingeräumt werden sollte, um die Beschaffungsprozesse an ihre spezifischen Bedürfnisse anzupassen und so Effizienz und ein optimales Preis-Leistungs-Verhältnis zu gewährleisten;
7. stellt fest, dass der internationale Wettbewerb durch Überkapazitäten und Preisdumping Druck auf zahlreiche Industriezweige in Europa ausübt, und erwartet daher, dass neben der Förderung grüner und sozialer Initiativen auch Leitmärkte in öffentlichen Ausschreibungen verankert werden, um die strategische Unabhängigkeit Europas in Schlüsselbranchen zu stärken, wobei europäischen Bietern in diesen Branchen Vorrang eingeräumt werden sollte;

8. betont, dass jede Überarbeitung darauf abzielen sollte, die Durchsetzung künftiger Vergabegesetze zu stärken, und dass sie sich mit der Komplexität der derzeitigen Vorschriften befassen und Rechtssicherheit für die öffentlichen Auftraggeber gewährleisten muss; weist darauf hin, dass die Vergabevorschriften den Grundsatz der Nichtdiskriminierung achten und Klarheit hinsichtlich des Zusammenhangs mit dem Gegenstand schaffen müssen, im Einklang mit den Grundsätzen der Rechtssicherheit und den Verpflichtungen aus dem WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) und angesichts der Vielzahl sektorspezifischer Gesetze;
9. weist auf erhebliche rechtliche und administrative Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und ihren Vergabesystemen hin, die von unterschiedlichen Graden der Autonomie der lokalen Behörden bis hin zu unterschiedlichen Vergabestrategien reichen; erkennt die Vorteile des Richtlinienformats an, das eine solche Vielfalt ermöglicht und gleichzeitig die rechtliche Kohärenz und die gegenseitige Achtung der nationalen Systeme gewährleistet; fordert die Kommission auf, im Hinblick auf die bevorstehende Reform das am besten geeignete Rechtsinstrument zu prüfen;
10. bekräftigt, dass Steuergelder mit größter Sorgfalt und Transparenz ausgegeben werden sollten, damit sie den Bürgern zugutekommen und, soweit wirtschaftlich machbar, ein nachhaltiges Wachstum fördern; ist der Ansicht, dass die Überarbeitung der Richtlinien darauf abzielen sollte, die 2014 festgelegten Ziele zu erreichen und sich an die neuen Herausforderungen anzupassen, denen Europa gegenübersteht; ist daher der Ansicht, dass drei Leitprinzipien – Wirtschaftlichkeit über den gesamten Lebenszyklus, fairer Wettbewerb und Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung – im Zusammenhang mit der bevorstehenden Reform weiterhin gültig sind und nicht beeinträchtigt werden sollten;
11. erkennt in diesem Zusammenhang an, dass das öffentliche Beschaffungswesen zwar ein nützliches Instrument zur Erreichung strategischer Ziele wie Innovation und Nachhaltigkeit oder zur Unterstützung strategischer Industrien in Europa sein kann, die für die Sicherheit der Industrieproduktion und die wirtschaftliche Stabilität von entscheidender Bedeutung sind, dass es jedoch in erster Linie dazu dient, die beste Wertschöpfung für öffentliche Steuergelder zu erzielen und somit eine effiziente und transparente Beschaffung von Waren und Dienstleistungen zu gewährleisten;
12. fordert die Kommission angesichts des wirtschaftlichen Abschwungs und der steigenden Staatsverschuldung nachdrücklich auf, alle rechtlichen Änderungen, die die Kaufkraft der öffentlichen Auftraggeber weiter einschränken und die Auswahl an verfügbaren Anbietern begrenzen könnten, sorgfältig zu prüfen, da solche Einschränkungen letztlich den Zugang der Bürger zu hochwertigen öffentlichen Dienstleistungen und Infrastrukturen beeinträchtigen könnten; betont, dass der Notwendigkeit klarer Regeln für die Behandlung von Produkten und Wirtschaftsteilnehmern aus Nicht-EU-Ländern gebührend Rechnung getragen werden muss; warnt jedoch davor, das Beschaffungswesen für protektionistische Zwecke zu nutzen; betont in diesem Zusammenhang, dass die europäische Präferenz mit den WTO-Verpflichtungen der EU im Einklang stehen sollte;
13. Betont, dass Unterstützungsmaßnahmen die Wettbewerbsbedingungen nicht verzerren dürfen; bekräftigt, wie wichtig es ist, dass die europäischen öffentlichen Beschaffungsprozesse so offen wie möglich bleiben, und besteht darauf, dass sie technologieneutral und wettbewerbsorientiert bleiben müssen; hebt hervor, dass die langfristige wirtschaftliche Tragfähigkeit ein Leitprinzip bei der Bewertung von Technologien für öffentliche Investitionen sein sollte;

#### ***Wichtigste Herausforderungen***

14. erkennt an, dass zwischen den Mitgliedstaaten nach wie vor erhebliche Unterschiede bei der Umsetzung und Durchsetzung der Vorschriften für das öffentliche Beschaffungswesen bestehen, was grenzüberschreitende Angebote und die Beteiligung kleinerer Unternehmen und Unternehmen der Sozialwirtschaft behindert und zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führt; stellt fest, dass die Umsetzung des

ökologischen öffentlichen Beschaffungswesen in den Mitgliedstaaten, wobei nur ein Drittel verbindliche Verpflichtungen eingeführt hat und die übrigen sich für freiwillige Ansätze entschieden haben;

15. stellt fest, dass die lokalen Behörden im Rahmen der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen und im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Strukturen der Mitgliedstaaten – insbesondere dem Schutz der regionalen und lokalen Selbstverwaltung gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union – nach eigenem Ermessen entscheiden können, wie sie ihren Beschaffungsbedarf decken; erinnert daran, dass sie sich dafür entscheiden können, Waren intern zu beschaffen, mit anderen öffentlichen Stellen zusammenzuarbeiten oder sich über Beschaffungsverfahren am Markt zu beteiligen; ist der Ansicht, dass die Freiheit und Autonomie der Behörden gewahrt und respektiert werden sollte;
16. bedauert, dass der Wettbewerb im öffentlichen Beschaffungswesen in den letzten zehn Jahren erheblich zurückgegangen ist, wie im Sonderbericht des Rechnungshofs dargelegt, was zu einer Zunahme der Ausschreibungen mit nur einem oder gar keinem Angebot geführt hat; bedauert darüber hinaus, dass derselbe Bericht zu dem Schluss kommt, dass die öffentlichen Auftraggeber strategische Beschaffung nur in sehr begrenztem Umfang anwenden und der Anteil der Verfahren, bei denen andere Vergabekriterien als der Preis herangezogen werden, sehr gering ist; erkennt an, dass die Anwendung der strategischen öffentlichen Beschaffung aufgrund der mangelnden Rechtssicherheit bei der Auslegung der Anforderung der „Verbindung zum Gegenstand des Auftrags“ für die öffentlichen Auftraggeber und ihrer daraus resultierenden Angst vor Rechtsstreitigkeiten nach wie vor begrenzt ist;
17. stellt fest, dass die Vergabeverfahren zunehmend komplexer und aufwändiger geworden sind, was zu unnötigen administrativen Hürden führt, die eine Vielzahl von Anbietern, darunter auch grenzüberschreitende Anbieter, von der Teilnahme abhalten, den Wettbewerb einschränken und zu Verzögerungen bei der Umsetzung wichtiger öffentlicher Projekte führen; betont, dass diese Probleme auch öffentliche Auftraggeber betreffen, insbesondere kleinere lokale und regionale Gebietskörperschaften; weist darauf hin, dass laut dem Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs die Dauer der Verwaltungsverfahren seit 2021 zugenommen hat; stellt darüber hinaus fest, dass das Fehlen einer interoperablen digitalen Infrastruktur für Beschaffungsplattformen nach wie vor ein Hindernis für Unternehmen, insbesondere KMU, darstellt, was zu Ineffizienzen und steigenden Kosten beiträgt;
18. ist besorgt darüber, dass die Transparenz und Durchsetzung im Beschaffungswesen nach wie vor unzureichend sind, was sich in anhaltend niedrigen Veröffentlichungsquoten für Auftragsvergaben, eingeschränktem Zugang zu Beschaffungsdaten und anhaltenden Risiken von Missbrauch, Betrug und Korruption zeigt; erinnert daran, dass Begünstigungen, unklare oder voreingenommene Auswahlkriterien und unzureichende Kontrollmechanismen für die Durchsetzung und Sanktionen das Vertrauen in das öffentliche Beschaffungswesen und die Fairness untergraben; betont die Notwendigkeit, Veröffentlichungspflichten und verstärkte Begründungspflichten für alle Vergaben im Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb festzulegen, um ein Mindestmaß an Wettbewerb, Rückverfolgbarkeit und Kontrolle zu gewährleisten und den Missbrauch rechtlicher Ausnahmen zu vermeiden; fordert die Kommission nachdrücklich auf, fortschrittliche digitale Instrumente und Plattformen zu nutzen, um die Transparenz und Rechenschaftspflicht in öffentlichen Beschaffungsprozessen zu erhöhen und korrupte Praktiken zu verhindern;
19. stellt fest, dass öffentliche Auftraggeber derzeit bereits die Möglichkeit haben, Faktoren wie Innovation, Resilienz, Nachhaltigkeit und soziale Aspekte über Vergabeklauseln, technische Spezifikationen oder Vertragserfüllungsklauseln auf freiwilliger Basis und nach eigenem Ermessen zu berücksichtigen, wie dies in den Richtlinien von 2014 ausdrücklich erlaubt ist; stellt fest, dass öffentliche Aufträge in bestimmten Fällen weiterhin in erster Linie auf der Grundlage des Kriteriums des niedrigsten Preises vergeben werden, was auch auf unzureichende Schulungen sowie finanzielle und personelle Ressourcen zurückzuführen ist, wodurch die Vergabebehörden daran gehindert werden, zusätzliche Faktoren wie Innovation und das Preis-Leistungs-Verhältnis zu berücksichtigen, was zu suboptimalen langfristigen Ergebnissen führt, die nicht im Einklang mit den Interessen der Bürger stehen; betont, dass die Abhängigkeit vom Kriterium des niedrigsten Preises

die Möglichkeit der öffentlichen Auftraggeber einschränkt, Betriebskosten zu berücksichtigen und Lebenszykluskosten zu berechnen;

20. betont, dass die Komplexität, die übermäßigen Qualifikationskriterien und der zunehmende bürokratische Aufwand bei Beschaffungsprozessen KMU, lokale Unternehmen und nationale Auftragnehmer unverhältnismäßig stark belasten, sie von einer Teilnahme abhalten und dadurch die Vielfalt der Angebote verringern und eine nachhaltige und innovative Beschaffung untergraben; stellt fest, dass KMU trotz der Einrichtung nationaler und europäischer Mechanismen weiterhin mit Schwierigkeiten bei der öffentlichen Auftragsvergabe konfrontiert sind, insbesondere aufgrund wiederkehrender Zahlungsverzögerungen in einigen Mitgliedstaaten, mangelnder Klarheit und Zugänglichkeit nationaler und europäischer Ausschreibungsbekanntmachungen sowie mangelnder Transparenz bei den Verfahren zur Auswahl der Bewerber, was zu einer Wahrnehmung der Undurchsichtigkeit der Verfahren beiträgt;
21. erinnert daran, dass der strategische Analysebericht der Europäischen Arbeitsbehörde für den Bausektor aus dem Jahr 2023 und der Bericht der Kommission über die Anwendung und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (COM(2024)0320) festgestellt haben, dass lange und komplexe Unterauftragsketten zahlreiche Herausforderungen für die Arbeitsaufsichtsbehörden mit sich bringen können, wenn sie dazu genutzt werden, sich der gesetzlichen Verantwortung zu entziehen, und zu unklaren Verantwortlichkeiten und Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Einhaltung öffentlicher Auftragsvergabeverträge und arbeitsrechtlicher Verpflichtungen führen können; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Richtlinie den öffentlichen Auftraggebern keine ausreichenden Instrumente an die Hand gibt, um die Nichterfüllung öffentlicher Aufträge wirksam zu ahnden, und in einigen Fällen sogar Behörden behindert, die proaktive Maßnahmen ergreifen wollen;

#### ***Verbesserungswürdige Bereiche***

22. Stellt fest, dass derzeit angesichts des erheblichen Anstiegs der Inflation und der Baukosten in der EU ein starker Bedarf an einer Aktualisierung der Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Aufträge besteht; fordert die Kommission auf, die Möglichkeiten für eine Erhöhung der Schwellenwerte auf internationaler Ebene zu prüfen und einen Mechanismus einzuführen, der die Inflationsraten berücksichtigt; weist darauf hin, dass eine Anhebung der Schwellenwerte den öffentlichen Auftraggebern mehr Unabhängigkeit und Möglichkeiten bei der Vergabe von Aufträgen auf der Grundlage lokaler Bedürfnisse verschafft; weist darauf hin, dass übermäßig komplizierte Verfahren, die sich durch ein hohes Maß an technischer und rechtlicher Komplexität auszeichnen, sowie Verwaltungsanforderungen, die manchmal in keinem Verhältnis zum Auftragswert stehen, eines der Hauptprobleme im Bereich des öffentlichen Auftragswesens darstellen und dass die Bemühungen der Kommission daher über die bloße Aushandlung von Schwellenwerten hinausgehen sollten;
23. stellt fest, dass sechs verschiedene Vergabeverfahren zwar Flexibilität bieten, einige davon jedoch aufgrund ihrer Komplexität und bürokratischer Hürden nur selten angewendet werden, wie beispielsweise Verfahren für Innovationspartnerschaften; ist der Ansicht, dass die Straffung und Angleichung der Datenmeldepflichten für öffentliche Auftraggeber auf nationaler und EU-Ebene sowie grundlegende Anforderungen an die Interoperabilität von Daten einen Mehrwert bieten können; hält es für unerlässlich, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten die Beschaffungsdaten systematisch, umfassend und strukturiert analysieren, um die Ursachen für den Rückgang des Wettbewerbs und die Ineffizienzen in den Beschaffungsprozessen zu ermitteln und zu beseitigen;

24. spricht sich für eine klarere Unterscheidung zwischen öffentlichen Auftraggebern und öffentlichen Unternehmen aus; betont, dass die Freiheit und Autonomie der Behörden stets gewahrt und respektiert werden muss; betont, dass die Reform von 2014 ausdrücklich das Recht der Behörden anerkennt, ihre Dienstleistungen unabhängig über ihre eigenen Einrichtungen, Unternehmen oder öffentlichen Unternehmen zu erbringen und zu organisieren; betont, dass die direkte Erbringung von Dienstleistungen durch öffentliche oder lokale Behörden, die interne Erbringung von Dienstleistungen und die öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit verfügbare Optionen sind und bleiben sollten;
25. betont, dass die Vergaberegeln für öffentliche Unternehmen besser an die Handelspraktiken angepasst werden sollten und ein Höchstmaß an Flexibilität gewährleisten müssen, um unnötige Beschränkungen, Kosteninflation und Verzögerungen in kritischen Sektoren wie Energie und Versorgungsunternehmen zu vermeiden; ist der Ansicht, dass die Kommission diese Frage in der bevorstehenden Folgenabschätzung analysieren sollte;
26. erinnert mit Besorgnis daran, dass eine beträchtliche Anzahl von Wirtschaftsteilnehmern aufgrund geringfügiger formaler Unregelmäßigkeiten in ihren Angeboten von öffentlichen Vergabeverfahren ausgeschlossen wurde, ohne dass ihnen die Möglichkeit gegeben wurde, diese Mängel zu beheben, und zwar sowohl in offenen als auch in Verhandlungsverfahren; betont, dass diese Praxis sowohl für die Wirtschaftsteilnehmer, die möglicherweise viel Zeit und Ressourcen in die Vorbereitung ihrer Angebote investiert haben, als auch für die öffentlichen Auftraggeber, die möglicherweise gezwungen sind, die MEAT-Kriterien aus rein formalen Gründen auszuschließen, nachteilig ist; betont, dass ein derart rigider Formalismus die Wirksamkeit, Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit öffentlicher Vergabeverfahren untergräbt; fordert daher die Einführung eines allgemeinen Grundsatzes, der die Regularisierung oder Klärung geringfügiger Unregelmäßigkeiten ermöglicht, ohne dass das Angebot annulliert werden muss, sofern dies keine wesentliche Änderung des Angebots zur Folge hat, und besteht darauf, dass dieser Grundsatz eher die Regel als die Ausnahme sein sollte; betont, wie wichtig es ist, mehr Flexibilität in die öffentlichen Vergabeverfahren zu bringen und gleichzeitig Rechtssicherheit für die öffentlichen Auftraggeber, einschließlich kleiner und mittlerer öffentlicher Auftraggeber, zu gewährleisten;
27. fördert einen fairen Wettbewerb zwischen den Bietern, indem sichergestellt wird, dass die Vergabekriterien unter Berücksichtigung von neuen Marktteilnehmern, Start-ups, KMU und innovativen Unternehmen festgelegt werden, wodurch die Marktvielfalt und wettbewerbsfähige Preise gefördert werden;

#### ***Digitale Transformation des europäischen öffentlichen Auftragswesens***

28. ist der festen Überzeugung, dass die Digitalisierung ein Schlüsselement für die Senkung der Kosten und die Straffung des öffentlichen Beschaffungswesens für Auftraggeber und Bieter, insbesondere für sehr kleine Unternehmen und KMU, bleiben sollte; schlägt jedoch vor, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten, um das Potenzial digitaler Instrumente voll auszuschöpfen, überdenken müssen, wie künftige Vergabevorschriften die Digitalisierung sicher erleichtern und gewährleisten können, anstatt nur die derzeitigen langwierigen analogen Verfahren zu digitalisieren; unterstreicht, wie wichtig es ist, dass öffentliche Beschaffungsplattformen mit aktuellen, klaren und spezifischen Leitlinien und Anweisungen einhergehen, um sicherzustellen, dass alle Nutzer, unabhängig von ihrer Erfahrung, diese Plattformen effektiv nutzen können; betont die Notwendigkeit einer verstärkten Unterstützung und Schulung der öffentlichen Auftraggeber im Umgang mit digitalen Instrumenten;
29. fordert die Kommission auf, bei der Überarbeitung des Rechtsrahmens für das öffentliche Auftragswesen der EU einen „Digital-First“-Ansatz zu verfolgen; empfiehlt, sich insbesondere auf die Automatisierung und Gewährleistung der Interoperabilität bestimmter Prozesse zu konzentrieren, beispielsweise durch den Übergang von einem veralteten benachrichtigungsbasierten System zu einem transaktionsbasierten System, die Verringerung der



Anzahl elektronischer Formulare zu reduzieren und das Europäische Einheitsbeschaffungsdokument und eCertis in umfassendere Verwaltungs- und Geschäftssysteme zu integrieren; ist der Ansicht, dass dieser Übergang die Möglichkeit der öffentlichen Kontrolle des Beschaffungsprozesses stärken wird, insbesondere angesichts des Potenzials disruptiver Technologien wie künstlicher Intelligenz; ist der Ansicht, dass dieser Übergang zu automatisierten, transaktionsbasierten Systemen die Echtzeit-Datenerfassung verbessern, die Beschaffungsprozesse rationalisieren und eine bessere Datennutzung ermöglichen würde, was insbesondere für KMU von Vorteil wäre;

30. betont, dass die Einrichtung einer EU-weiten Beschaffungsdatenarchitektur mit einer zuverlässigen, strukturierten Datenerfassung von entscheidender Bedeutung ist, um bessere Informationen zu erhalten und die Beschaffungsleistung in allen Mitgliedstaaten zu verbessern; betont darüber hinaus, wie wichtig es ist, die Interoperabilität zwischen öffentlichen Datenbanken zu fördern, um die Überprüfung der Richtigkeit der Anforderungen durch die Betreiber zu beschleunigen und zu vermeiden, dass Informationen angefordert werden, die bereits in verschiedenen öffentlichen Datenbanken verfügbar sind; begrüßt in diesem Zusammenhang die Initiative der Kommission für einen europäischen Datenraum für das öffentliche Beschaffungswesen (PPDS); ist der Ansicht, dass diese Initiative das Potenzial hat, die Transparenz zu verbessern und die Verhinderung von Missbrauch von Mitteln, Betrug und Korruption zu unterstützen sowie mehr Beschaffungsmöglichkeiten für KMU zu schaffen und durch die Zusammenführung europäischer und nationaler Beschaffungsdatensätze eine bessere Wertschöpfung der öffentlichen Ausgaben zu gewährleisten; fordert die Kommission auf, Möglichkeiten für die Einführung eines digitalen Passes für das öffentliche Beschaffungswesen zu prüfen, wobei KMU besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte, um die Beteiligung von KMU an öffentlichen Ausschreibungen zu fördern; unterstreicht die Notwendigkeit, bestehende Instrumente wie eForms, eTender, eCertis und den PPDS effektiver zu nutzen, um von analogen Prozessen zu vollständig digitalen Systemen überzugehen und so Beschaffungsentscheidungen intelligenter zu gestalten;
31. stellt fest, dass die Einführung des Europäischen Einheitsbeschaffungsdokuments (ESPD) ihr Ziel, die Teilnahme von Unternehmen an öffentlichen Ausschreibungen zu vereinfachen und zu erleichtern, nicht vollständig erreicht hat, da weiterhin operative Schwierigkeiten bestehen, die den Zugang von Unternehmen – insbesondere sehr kleinen Unternehmen und KMU – zu Ausschreibungsverfahren erschweren; fordert die Kommission auf, die Standard-Ausschreibungsunterlagen, einschließlich des ESPD, zu straffen und zu präzisieren; ermutigt die Kommission und die Mitgliedstaaten, zu prüfen, wie Beschaffungssysteme mit anderen gut funktionierenden Verwaltungssystemen und Datenbanken auf nationaler und EU-Ebene verknüpft werden können, um den Binnenmarkt der EU zu verbessern;
32. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Durchsetzung einheitlicher Cybersicherheitsstandards im Einklang mit dem <sup>Gesetz über Cyberresilienz<sup>1</sup></sup> und der <sup>NIS2-Richtlinie<sup>2</sup></sup>, soweit anwendbar, in allen einschlägigen Rechtsvorschriften der EU über das öffentliche Auftragswesen sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2024/2847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013 und (EU) 2019/1020 sowie der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Cyber Resilience Act) (ABl. L, 2024/2847, 20.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2847/oj>).

<sup>2</sup> Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2555/oj>).

dass die EU-Datenschutzvorschriften in allen Phasen des Beschaffungsprozesses eingehalten werden;

33. fordert die Harmonisierung der elektronischen Identifizierungs- und Authentifizierungsverfahren in allen Mitgliedstaaten, um ein sicheres, effizientes und vertrauenswürdiges digitales öffentliches Beschaffungswesen in der gesamten EU zu gewährleisten;
34. ist überzeugt, dass die Kommission im Dialog mit den Interessenträgern und Sozialpartnern bewerten sollte, welche Verfahren im Verhältnis zu ihren Kosten, ihrem Verwaltungsaufwand oder ihrem Beitrag zur Qualität nur einen geringen Mehrwert bieten, und diese dann entweder verbessern, automatisieren oder ganz abschaffen sollte;
35. weist auf die erfolgreiche Einführung des GovTech-Beschaffungsmodells in Ländern wie Polen, Litauen und Dänemark sowie auf die Anerkennung dieses Modells durch die Kommission als wichtiges Instrument zur Erreichung der im Digitalen Kompass der EU für 2030 festgelegten Ziele hin; ist der Ansicht, dass die Nutzung erfolgreicher nationaler Erfahrungen und die Förderung der Entwicklung eines europäischen GovTech-Marktes dem öffentlichen Sektor die Möglichkeit bieten, schnell und effizient auf maßgeschneiderte digitale Lösungen zuzugreifen und gleichzeitig eine digitalorientierte Reform des öffentlichen Beschaffungswesens zu unterstützen; unterstreicht, dass der Einsatz von GovTech bei der vorkommerziellen Auftragsvergabe es bisher finanzschwächeren Kommunen ermöglicht hat, Konsortien mit mehreren Partnern zu bilden, ein Modell, das für größere nationale Projekte ausgeweitet werden kann; stellt jedoch fest, dass es bestimmte Herausforderungen gibt, die den effektiven Einsatz von GovTech beeinträchtigen, und ist der Ansicht, dass diese in Zukunft angegangen werden sollten;

#### ***Spezifische Empfehlungen zur Verbesserung des europäischen öffentlichen Beschaffungswesens***

36. fordert eine Überarbeitung des EU-Rahmens für das öffentliche Beschaffungswesen, um die europäische Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, eine nachhaltigere Wirtschaft zu fördern, Widerstandsfähigkeit aufzubauen, Rechtssicherheit zu gewährleisten und gleichzeitig die Verfahren zu digitalisieren, die Vorschriften sowohl für öffentliche Auftraggeber als auch für Bieter zu vereinfachen und zu reduzieren sowie die Versorgungssicherheit für bestimmte wichtige Technologien, Produkte und Dienstleistungen zu gewährleisten, hochwertige Arbeitsplätze zu fördern und Dienstleistungen für die Bürger zu erbringen, unter anderem durch die Einhaltung von Tarifverträgen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten; betont, dass die Kommission eine Harmonisierung dort vorschlagen sollte, wo sie den größten Mehrwert bringen kann, beispielsweise bei digitalen Beschaffungsinstrumenten und der Standardisierung von Ausschreibungsverfahren und Strukturen für die gemeinsame Beschaffung auf nationaler und grenzüberschreitender Ebene; fordert in diesem Sinne die Nutzung digitaler Beschaffungsinstrumente, um die grenzüberschreitende Teilnahme zu erleichtern, und fordert die Förderung der grenzüberschreitenden öffentlichen Auftragsvergabe im Binnenmarkt, insbesondere in Grenzregionen; betont, dass das Ziel nicht die Harmonisierung um ihrer selbst willen sein sollte, sondern vielmehr die Verbesserung der Rechtssicherheit, Effizienz und Vorhersehbarkeit sowie die Verringerung übermäßiger Verwaltungslasten für öffentliche Auftraggeber und Bieter bei gleichzeitiger Erhöhung der Flexibilität, Wahlfreiheit und Autonomie der öffentlichen Auftraggeber, um eine umsichtige Verwendung der Steuergelder zu gewährleisten;
37. hebt hervor, dass die öffentlichen Auftraggeber geschult werden müssen, einschließlich einer Erläuterung der Vorschriften und einer angemessenen Klarstellung der Verwendung von nicht preisbezogenen Kriterien, einschließlich der Rechtsgrundlage für die MEAT-Kriterien und der Notwendigkeit, die Anwendung von Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU sicherzustellen, um den öffentlichen Auftraggebern Rechtssicherheit zu bieten, damit sie sich bei deren Anwendung sicherer fühlen, während gleichzeitig eine angemessene Aufsicht und Datenzugriffsmöglichkeiten gewährleistet bleiben; ermutigt die Kommission, die Professionalisierung und Schulung von Beschaffungsbeamten weiter zu verstärken, und schlägt vor, dass die Kommission die Mittel für

Weiterbildung der öffentlichen Auftraggeber zur wirksamen Umsetzung des EU-Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge;

38. stellt fest, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge allein auf der Grundlage des niedrigsten Preises unlauteren Wettbewerb begünstigen könnte und dass dies zu Lasten der Qualität, der Nachhaltigkeit und der sozialen Standards geht; besteht darauf, dass mehr Aufträge, insbesondere für intellektuelle Dienstleistungen, auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses unter Verwendung der MEAT-Kriterien vergeben werden sollten, was bedeutet, dass Angebote nicht nur nach dem Preis, sondern auch nach Faktoren wie Qualität, regionalen Auswirkungen oder Kontinuität der Versorgung mit komplexen und wesentlichen Dienstleistungen bewertet werden sollten; fügt hinzu, dass nicht preisbezogene Faktoren bei der Gesamtbewertung und der endgültigen Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen, insbesondere für Ingenieurdienstleistungen, die für die Gewährleistung hochwertiger, langfristig rentabler Projekte unerlässlich sind, ein erhebliches Gewicht haben sollten, wobei gleichzeitig Innovationen geschützt und ungewöhnlich niedrige Angebote verhindert werden sollten;
39. empfiehlt, dass die Kommission konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und zur Erhöhung der Transparenz bei der Anwendung von Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung vorschlägt, insbesondere durch die Stärkung der freiwilligen Ex-ante-Transparenzbekanntmachung; fordert, dass diese Bekanntmachungen je nach Wert des Auftrags im Amtsblatt der Europäischen Union und auf der Website oder einer anderen öffentlichen Plattform des jeweiligen öffentlichen Auftraggebers veröffentlicht werden; betont, dass diese Bekanntmachungen eine Begründung für die Anwendung des Verhandlungsverfahrens enthalten müssen, in der die konkreten Gründe für die Abweichung von den üblichen Vergabeverfahren dargelegt werden, ohne dass den öffentlichen Auftraggebern ein übermäßiger Verwaltungsaufwand entsteht;
40. fordert eine Überarbeitung der Ausschlusskriterien in Beschaffungsverfahren, damit diese besser auf spezifische sektorale Risiken im Zusammenhang mit Betrug, Korruption und krimineller Unterwanderung eingehen können; betont, dass verschiedene Sektoren unterschiedliche, maßgeschneiderte Ausschlusskriterien erfordern, die ihren spezifischen Schwachstellen Rechnung tragen; ist der festen Überzeugung, dass die öffentlichen Auftraggeber befugt sein sollten, die Vergabeverfahren anzupassen, um kriminelle Aktivitäten zu bekämpfen und zu bekämpfen; betont, dass im Interesse einer größeren Effizienz und Vereinfachung die Bestimmungen über Ausschlussgründe durch eine erschöpfende Liste und eine klare Unterscheidung zwischen zwingenden Ausschlussgründen, die dem Schutz des öffentlichen Interesses dienen, und fakultativen Ausschlussgründen, die dem Schutz der Interessen der öffentlichen Auftraggeber oder Auftraggeber dienen, gestrafft werden sollten; fügt hinzu, dass jeder Wirtschaftsteilnehmer, der gegen seine Verpflichtungen aus den geltenden Arbeits- und Umweltvorschriften gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU verstößt, wirksam vom betreffenden öffentlichen Beschaffungsprozess ausgeschlossen werden sollte;
41. befürwortet eine verstärkte grenzüberschreitende Zusammenarbeit im öffentlichen Beschaffungswesen, wenn dies klare Vorteile bietet, beispielsweise bei Großprojekten, um die Effizienz und den Zusammenhalt innerhalb des EU-Binnenmarkts zu verbessern; unterstützt eine interoperable digitale Infrastruktur, die einen nahtlosen Austausch von Beschaffungsdaten und -verfahren zwischen den Mitgliedstaaten ermöglicht, da dies Hindernisse abbauen und den Marktzusammenhalt verbessern würde, was Lieferanten aller Größenordnungen in der gesamten EU zugutekommen würde;
42. fordert, dass die im GPA vorgesehene Flexibilität im EU-Vergaberecht zumindest für die Vergabe von Aufträgen durch subzentrale Stellen in vollem Umfang genutzt wird, um eine erhebliche Vereinfachung der Vergabeverfahren zu erreichen; betont, dass das GPA eine deutlich größere Flexibilität und straffere Verfahrensoptionen hinsichtlich der Wahl und Gestaltung von Vergabeverfahren ermöglicht; fordert die Kommission auf, die Möglichkeit zu prüfen, kleinen öffentlichen Auftraggebern die Anwendung vereinfachter Verfahren zu gestatten,

unter Nutzung der in den Richtlinien 2014/25/EU und 2014/23/EU vorgesehenen Flexibilität, um ihren begrenzten Ressourcen und ihrem begrenzten Fachwissen Rechnung zu tragen und unnötigen Verwaltungsaufwand zu reduzieren, damit sie ihre Aufgaben effizienter erfüllen können;

43. Betont, dass verschiedene sektorspezifische Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge fragmentiert sind und sowohl für Unternehmen als auch für lokale Behörden schwierig umzusetzen sein können;
44. fordert die Kommission auf, sektorspezifische Vergabevorschriften zu überprüfen und zu bewerten und sie zu straffen, um unnötige Belastungen für die öffentlichen Auftraggeber zu verringern und gleichzeitig Transparenz, Effizienz, Rechtssicherheit und Flexibilität zu gewährleisten; fordert, dass die sektoralen Rechtsvorschriften weiterhin mit den allgemeinen Vergaberegelungen harmonisiert bleiben und sich weiterhin auf technische Spezifikationen beschränken;
45. fordert die Einführung einheitlicher unverbindlicher Leitlinien, standardisierter Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismen, Verfahrensgarantien, unabhängiger Aufsichtsbehörden mit ausreichenden Befugnissen und wirksamer Durchsetzungs- und Kontrollinstrumente, um Rechtssicherheit, fairen Wettbewerb und Kohärenz im öffentlichen Auftragswesen in der EU zu fördern, ohne den Ermessensspielraum der öffentlichen Auftraggeber einzuschränken; betont, dass die öffentlichen Auftraggeber, insbesondere diejenigen mit begrenzten administrativen und wirtschaftlichen Ressourcen, bei der Durchsetzung unterstützt werden müssen, um sicherzustellen, dass die Auftragnehmer die vereinbarten vertraglichen Verpflichtungen einhalten; betont die Bedeutung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, wonach die Entscheidungen des öffentlichen Auftraggebers sowie die in einer Ausschreibung festgelegten Anforderungen und Bedingungen mit der Art und dem Umfang des zu vergebenden Auftrags in Einklang stehen müssen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, dieses Konzept zu präzisieren, um Anreize für die Verwendung anderer Kriterien als nur des Preises zu schaffen;
46. stellt fest, dass eine stärkere Integration des öffentlichen Beschaffungsmarktes für die Verwirklichung der strategischen Ziele der EU von entscheidender Bedeutung ist, sofern dabei die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Festlegung ihrer eigenen strategischen Prioritäten uneingeschränkt gewahrt bleibt; betont, dass alle Bemühungen um eine Vereinheitlichung der Vergabeverfahren vom Subsidiaritätsprinzip geleitet sein und die nationale Flexibilität wahren müssen;
47. betont, dass die Bemühungen von KMU, die Märkte anderer Mitgliedstaaten zu erschließen, unterstützt werden sollten; fordert den Austausch bewährter Verfahren in der gesamten EU und die Vereinfachung grenzüberschreitender Vergabeverfahren; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Beteiligung von Unternehmen an grenzüberschreitenden öffentlichen Aufträgen zu fördern, indem sie davon absehen, sprachliche Kriterien zur Ablehnung von Angeboten in Ausschreibungsverfahren heranzuziehen;
48. Fordert die Kommission auf, die Verwaltungsprozesse so weit wie möglich zu straffen, um die Belastungen zu verringern, die Auswahlkriterien für eine effektive Auftragsvergabe zu verfeinern und die Verwaltungskapazitäten zu stärken; ist der Ansicht, dass standardisierte Kriterien für KMU leichter zugängliche und attraktivere Aufträge bedeuten, was für eine breitere Beteiligung und die Förderung von Innovationen in diesem Sektor von entscheidender Bedeutung ist; empfiehlt daher nachdrücklich die Veröffentlichung standardisierter Kriterien in Form von unverbindlichen Leitlinien der Kommission;
49. empfiehlt die Einführung verstärkter Mechanismen für Transparenz und Aufsicht im öffentlichen Beschaffungswesen durch die Integration fortschrittlicher Datenanalyse- und KI-Technologien in den Beschaffungsprozess, um potenzielle Verstöße, Unregelmäßigkeiten, Betrug, Risiken für die nationale Sicherheit und Korruption in Echtzeit aufzudecken; ermutigt die Kommission in diesem Zusammenhang, die Entwicklung einer datengestützten Risikoanalyseplattform zu unterstützen, die mit Lieferantenregistern und sowohl EU-weiten als auch nationalen Ausschlussdatenbanken

, einschließlich der Integration von Beschaffungs-, Unternehmens- und Sanktionsdaten, um eine proaktive Betrugserkennung und Integritätsüberwachung zu ermöglichen;

50. ist der Ansicht, dass die Einführung eines EU-weiten Mechanismus, der den grenzüberschreitenden Informationsaustausch für öffentliche Auftraggeber über Wirtschaftsteilnehmer, die von Beschaffungsmärkten ausgeschlossen wurden, und die Dauer ihres Ausschlusses gemäß Artikel 57 der Richtlinie 2014/24/EU gewährleistet, die Durchsetzung erleichtern, die Verfahren vereinfachen, öffentliche Mittel schützen, gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt gewährleisten und die Sicherheit und Integrität kritischer öffentlicher Infrastrukturen und Dienste stärken würde; stellt fest, dass der grenzüberschreitende Informationsaustausch über den Ausschluss eines bestimmten Wirtschaftsteilnehmers in einem Mitgliedstaat keine Voraussetzung für den Ausschluss dieses Wirtschaftsteilnehmers in einem anderen Mitgliedstaat ist;
51. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Durchführbarkeit eines EU-weiten Registers für Interessenerklärungen im Bereich des öffentlichen Auftragswesens zu prüfen, wobei der Wert der Aufträge zu berücksichtigen ist und die Identifizierung persönlicher oder beruflicher Verbindungen zwischen öffentlichen Auftraggebern und erfolgreichen Bietern ermöglicht werden soll, um Interessenkonflikte zu vermeiden, die die Integrität des Verfahrens beeinträchtigen könnten, und um das Vorhandensein solider Mechanismen zur Meldung von Missständen sicherzustellen;
52. ist der Ansicht, dass eine weitere Vereinfachung und Standardisierung der Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge erforderlich ist; unterstützt die Einführung von Standardvorlagen für Vertragsabschnitte in allen Mitgliedstaaten, um eine größere Einheitlichkeit der Ausschreibungsverfahren zu erreichen, den Verwaltungsaufwand zu verringern und Rechtssicherheit für öffentliche Auftraggeber und Wirtschaftsteilnehmer zu gewährleisten, wobei gleichzeitig die Flexibilität für marktorientierte Lösungen erhalten bleiben sollte; stellt darüber hinaus fest, dass die Einführung von Standardvorlagen für Vertragsabschnitte in allen Mitgliedstaaten auch die Integration von Vertragsdaten in digitale Plattformen erleichtern und somit eine einfachere Nachverfolgung und einen leichteren Vergleich ermöglichen würde; ist der Ansicht, dass eine solche Standardisierung erheblich zur Verwaltungseffizienz und zur Senkung der Transaktionskosten beiträgt, da sie es den öffentlichen Auftraggebern ermöglicht, die Erstellung von Ausschreibungsunterlagen zu rationalisieren, und den Wirtschaftsteilnehmern, Elemente früherer Ausschreibungen wiederzuverwenden, insbesondere wenn sie an mehreren Vergabeverfahren teilnehmen; weist auf die Verwendung von Standardmodellen hin, die kürzere und einheitlichere Ausschreibungsunterlagen ermöglichen sollten;
53. Begrüßt die Priorität, die die Kommission der Verringerung der Belastung von Unternehmen durch gesetzlich vorgeschriebene Berichtspflichten um 25 % und für KMU um 35 % einräumt; fordert, dass diese Priorität in allen Sektoren umgesetzt wird, und fordert, dass die bevorstehende Überprüfung des öffentlichen Beschaffungswesens auf dieser Grundlage bewertet wird;
54. fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die öffentlichen Auftraggeber auf, die verfügbaren Instrumente wie das Instrumentarium der EU zum Handelsschutz in vollem Umfang zu nutzen, um unlauteren Wettbewerb aus Nicht-EU-Ländern zu verhindern, die die Teilnahme von EU-Ländern an ihren öffentlichen Beschaffungsverfahren diskriminieren, und einen strengen Grundsatz der Gegenseitigkeit unter wirksamer Nutzung des Internationalen Beschaffungsinstruments der EU anzuwenden, insbesondere wenn es um den Zugang zu strategischen Sektoren des öffentlichen Beschaffungsmarktes der EU geht; erinnert daran, dass die EU den Zugang zu ihren öffentlichen Beschaffungsmärkten als Reaktion auf Verstöße gegen internationale Handelsregeln, einschließlich der Erhöhung von Zöllen, die mit den WTO-Regeln unvereinbar sind, beschränken kann; fordert darüber hinaus entschlossene Maßnahmen im Rahmen der

die Verordnung über ausländische Subventionen<sup>1</sup>; hebt darüber hinaus die Möglichkeiten hervor, die die Verordnung (EU) 2023/2675<sup>2</sup> zum Schutz der EU und ihrer Mitgliedstaaten vor wirtschaftlicher Nötigung durch Drittländer bietet; betont, dass die Verfahren, die vor der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen durchlaufen werden müssen, zu langsam sind; fordert die Kommission und den Rat auf, Verfahren zuzulassen, die eine schnellere Reaktion ermöglichen; erinnert daran, dass Nicht-EU-Länder, die nicht Teil des GPA sind oder keine internationalen Abkommen mit der EU geschlossen haben, die einen gleichberechtigten und gegenseitigen Zugang zu öffentlichen Aufträgen garantieren, keine Gleichbehandlung im Bereich des öffentlichen Auftragswesens beanspruchen können, wie durch die Rechtsprechung des EuGH (Rechtssache C-652/22) klargestellt wurde;

55. Erinnert daran, dass die im IAO-Übereinkommen Nr. 94 über Arbeitsklauseln festgelegten Bedingungen eingehalten werden sollten, und ist der Ansicht, dass Länder, die diese Bedingungen nicht erfüllen, keinen Zugang zu öffentlichen Ausschreibungen in der EU erhalten sollten;
56. stellt fest, dass ein erheblicher Teil der Aufträge in den meisten Mitgliedstaaten auf der Grundlage des niedrigsten Preisangebots vergeben wird; betont, dass sichergestellt werden muss, dass Nicht-EU-Unternehmen durch direkte oder indirekte staatliche Subventionen keinen unfairen Vorteil bei Vergabeverfahren erhalten und dadurch den fairen Wettbewerb im Binnenmarkt verzerren; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, entschlossen gegen Nicht-EU-Unternehmen vorzugehen, die solche Subventionen ausnutzen, um Preise zu unterbieten oder Ausschreibungen in einer Weise zu dominieren, die nicht mit den EU-Wettbewerbsregeln vereinbar ist; empfiehlt die Festlegung klarer und transparenter Regeln für den Ausschluss von Nicht-EU-Unternehmen sowie von in der EU ansässigen Unternehmen, deren Nicht-EU-Subunternehmer wiederholt gegen EU-Recht verstoßen haben; fordert darüber hinaus eine Angleichung der Vorschriften für die Teilnahme von Nicht-EU-Bietern an öffentlichen Ausschreibungen zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere bei Projekten, die mit europäischen Mitteln finanziert werden;
57. betont, dass ungewöhnlich niedrige Angebote, insbesondere von Nicht-EU-Bietern, die wirksame Ausführung öffentlicher Aufträge beeinträchtigen, Qualitätsstandards gefährden und Risiken für die nationale Sicherheit mit sich bringen können, insbesondere im Zusammenhang mit kritischen Infrastrukturen; fordert strengere Maßnahmen zur Aufdeckung und Bekämpfung solcher Angebote, unter anderem durch unabhängige Kostenbewertungen und klare Verpflichtungen für öffentliche Auftraggeber, Angebote abzulehnen, bei denen die Begründung für den ungewöhnlich niedrigen Preis unzureichend oder nicht überzeugend ist; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, eine klare und harmonisierte Methodik zur Bewertung des Begriffs „ungewöhnlich niedriger Preis“ vorzulegen, um den öffentlichen Auftraggebern mehr Rechtssicherheit und praktische Orientierungshilfen bei der Bewertung von Angeboten zu bieten;
58. Fordert die Kommission auf, klar festzulegen, dass Bieter aus Nicht-EU-Ländern nicht zur Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen innerhalb der EU berechtigt sind, wenn ihr Herkunftsland auf der Grundlage eines mit der EU unterzeichneten plurilateralen oder bilateralen Abkommens über das öffentliche Auftragswesen keinen gegenseitigen Marktzugang für EU-Bieter gewährt;
59. fordert die weitere Anwendung von Ausnahmeregelungen für die Regionen in äußerster Randlage angesichts der besonderen Herausforderungen, denen diese Gebiete gegenüberstehen; erkennt darüber hinaus die einzigartige

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2022/2560 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über den Binnenmarkt verzerrende ausländische Subventionen (ABl. L 330 vom 23.12.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2560/oj>).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2023/2675 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 zum Schutz der Union und ihrer Mitgliedstaaten vor wirtschaftlicher Nötigung durch Drittländer (ABl. L, 2023/2675, 7.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2675/oj>).

Umstände von Gemeinden in EU-Grenzregionen, die regelmäßig grenzüberschreitenden wirtschaftlichen und sozialen Austausch mit benachbarten Nicht-EU-Ländern pflegen;

60. strebt an, dass das öffentliche Beschaffungswesen Mechanismen umfasst, die die regionale wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit, die Schaffung hochwertiger lokaler Arbeitsplätze und die Nachhaltigkeit der lokalen Wirtschaft unterstützen und zu einer ausgewogeneren Verteilung der Wirtschaftstätigkeit zwischen städtischen und nichtstädtischen Gebieten beitragen; unterstreicht in diesem Zusammenhang die Rolle der landwirtschaftlichen Erzeuger und ihrer Lieferketten sowie die herausragende Bedeutung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse; fordert die Kommission auf, die im Draghi-Bericht enthaltene Empfehlung zu prüfen, den öffentlichen Auftraggebern die Möglichkeit zu geben, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gegebenenfalls und soweit dies machbar ist eine explizite Mindestquote für ausgewählte lokal hergestellte Waren festzulegen; betont, dass die Praktiken im Bereich des öffentlichen Auftragswesens das Wirtschaftswachstum fördern sollten, ohne bestimmte Sektoren oder Regionen unangemessen zu begünstigen, und erkennt gleichzeitig an, wie wichtig es ist, die Fähigkeit der öffentlichen Auftraggeber zu stärken, sozialen und Nachhaltigkeitskriterien, einschließlich Umwelt- und Klimaschutzaspekten, mehr Gewicht zu verleihen, wenn sie dies für angemessen halten;
61. erkennt die besonderen Merkmale und die strategische Rolle des öffentlichen Beschaffungswesens bei der Stärkung der Ernährungssicherheit und Widerstandsfähigkeit der EU an und erkennt die Notwendigkeit an, Nachhaltigkeits- und Klimakriterien besser zu nutzen, die Landwirte in der EU zu unterstützen und gesündere Ernährungsgewohnheiten sowie eine nachhaltige und gesunde Ernährungspolitik zu fördern;
62. unterstützt eine größere Flexibilität bei öffentlich-öffentlichen Partnerschaften, damit öffentliche Stellen effektiver zusammenarbeiten können, um die Erbringung von Dienstleistungen zu verbessern und Kosten zu senken; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Entwicklung einer öffentlich-privaten Partnerschaft und eines Dialogs im Bereich des öffentlichen Auftragswesens in Betracht zu ziehen, um die Effizienz der Verfahren und die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Stellen und Unternehmen zu verbessern; empfiehlt, die Definition der öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit in der aktuellen Richtlinie zu überarbeiten, um solche Kooperationen als Verträge oder Vereinbarungen zwischen zwei oder mehr öffentlichen Auftraggebern anzuerkennen; fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob die Zusammenarbeit zwischen Behörden (öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit) zum Zwecke einer effizienten Aufgabenerfüllung ohne weitere einschränkende Bedingungen vom Anwendungsbereich der Vergaberichtlinien ausgenommen werden kann;
63. betont, dass die Entwicklung und Verwendung vertrauenswürdiger, hochwertiger und transparenter Nachhaltigkeitslabels und -zertifizierungen den öffentlichen Auftraggebern dabei helfen, Nachhaltigkeitsziele umzusetzen, wodurch der Verwaltungsaufwand und die Notwendigkeit eingehender technischer Bewertungen verringert werden; fordert die Kommission auf, solche Labels auf EU-Ebene zu fördern und weiterzuentwickeln und dabei ihre Glaubwürdigkeit und Verwendbarkeit in allen Sektoren sicherzustellen;
64. stellt fest, dass die öffentlichen Auftraggeber bereits eine nachhaltige und klimafreundliche Beschaffung betreiben, die sich an umfassenden Nachhaltigkeitsvorschriften auf EU-, nationaler und regionaler Ebene orientiert;
65. unterstreicht unter Hinweis auf die Rechtsprechung des EuGH (einschließlich der Rechtssache C-395/18), dass öffentliche Auftraggeber berechtigt sind, Anforderungen auf der Grundlage des nationalen Arbeitsrechts in die Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen, wie beispielsweise verbindliche Tarifverträge, Mindestbeschäftigungsstandards, Bestimmungen zur Lohngleichheit und andere relevante soziale Kriterien; begrüßt die Klarstellung des EuGH, dass die sozialen und ökologischen Verpflichtungen in der horizontalen Sozialklausel „ein Grundwert sind, dessen Einhaltung die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen“; fordert die Kommission auf, Leitlinien und einen Rechtsrahmen zu entwickeln, einschließlich einer Klarstellung des Gegenstands und seiner praktischen Anwendung,



die Rechtssicherheit gewährleisten und die öffentlichen Auftraggeber in die Lage versetzen, solche Kriterien nach eigenem Ermessen anzuwenden, ohne unverhältnismäßigen rechtlichen Risiken ausgesetzt zu sein;

66. Erkennt das erhebliche Potenzial sozial verantwortlicher öffentlicher Beschaffung (SRPP) für die Förderung menschenwürdiger Arbeit, sozialer Inklusion und nachhaltiger Entwicklung an; ermutigt die öffentlichen Auftraggeber, soziale Kriterien systematisch in öffentliche Beschaffungsverfahren zu integrieren und dabei wirtschaftliche Machbarkeit, Flexibilität und Subsidiarität sicherzustellen; fordert die Kommission auf, die Einbeziehung sozialer Kriterien in die Vergabeverfahren zu bewerten und einen klaren rechtlichen und politischen Rahmen sowie praktische Leitlinien, einschließlich rechtlicher Klarheit und Beispielen für bewährte Verfahren, bereitzustellen, um eine wirksame und rechtlich einwandfreie Umsetzung der SRPP durch die öffentlichen Auftraggeber zu ermöglichen; erkennt an, dass die Aufnahme sozialer Klauseln, wie z. B. Anforderungen in Bezug auf Arbeitsbedingungen, Tarifverhandlungen und die Achtung der Arbeitnehmerrechte, die Qualität und Zuverlässigkeit der Ergebnisse der öffentlichen Auftragsvergabe erheblich verbessern kann; fordert die Kommission auf, in der Überarbeitung klarzustellen, dass die in Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU festgelegten Anforderungen in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitsrecht verbindlich sind;
67. ist der Ansicht, dass öffentliche Vergabeverfahren innovative und nachhaltige Lösungen fördern und belohnen sollten, die die wirtschaftliche Entwicklung ankurbeln können; betont, wie wichtig es ist, Nachhaltigkeitskriterien in allen Mitgliedstaaten in einer Weise einzuführen und umzusetzen, die den geltenden EU-Rechtsvorschriften entspricht; fordert die Kommission auf, im Rahmen der bevorstehenden Eignungsprüfung der EU-Rechtsvorschriften für das öffentliche Auftragswesen die Einrichtung eines sektorspezifischen Instrumentariums für Nachhaltigkeitskriterien zu prüfen, das Mustervergabekriterien und technische Kriterien, Überprüfungsmethoden und Vertragsbestimmungen umfasst, um die schrittweise Einführung nachhaltigerer Vergabepraktiken zu erleichtern, den öffentlichen Auftraggebern Klarheit zu verschaffen und ihnen gleichzeitig die Möglichkeit zu geben, die Anforderungen an bestimmte Sektoren und lokale wirtschaftliche Kapazitäten anzupassen; fordert die Kommission auf, zu prüfen, wie Nachhaltigkeitsaspekte bei der Anwendung des Grundsatzes des wirtschaftlich günstigsten Angebots besser integriert werden können, um Innovation und eine effiziente Ressourcennutzung zu fördern; fordert die Kommission auf, eine Reihe von Kriterien zu entwickeln, um Innovationen im Bereich nachhaltiger Technologien zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit der EU in künftigen Leitmärkten zu steigern; ist der Ansicht, dass die Stärkung des Marktes für Sekundärrohstoffe Teil dieses Ansatzes sein sollte; betont in diesem Zusammenhang, dass die Entwicklung eines Instrumentariums davon abhängig gemacht werden sollte, dass nachweislich sichergestellt ist, dass a) es den öffentlichen Auftraggebern oder Auftraggebern keine unverhältnismäßigen Kosten verursacht oder zu Inkompatibilitäten oder technischen Schwierigkeiten führt, b) es den Lebenszyklus, die Vielfalt und die Verfügbarkeit der relevanten Produkte und Dienstleistungen berücksichtigt und dem Grundsatz der Technologieneutralität entspricht und c) es einen fairen Wettbewerb gewährleistet;
68. empfiehlt die Umsetzung strategischer Beschaffungsmodelle, die den Interessen der EU und der Mitgliedstaaten sowie langfristigen Werten und Resilienz Vorrang vor kurzfristigen Kostensenkungen einräumen und Leitmarktchancen für Produkte bieten, die den Zielen der EU entsprechen, insbesondere in strategischen Sektoren;
69. Fordert die Kommission auf, im Rahmen der bevorstehenden Überprüfung des Rahmens für das öffentliche Beschaffungswesen eine eingehende Folgenabschätzung zu den möglichen Wegen und Auswirkungen einer Priorisierung des Grundsatzes der „europäischen Präferenz“ bei der Beschaffung in strategischen Industriezweigen durchzuführen, um die Kontinuität kritischer Fähigkeiten in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten und die Widerstandsfähigkeit, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit und strategische Autonomie zu stärken; betont, dass die Kommission die potenziellen Kostenauswirkungen, die Risiken einer Einschränkung des Zugangs zu Spitzentechnologien und die Auswirkungen auf

die Qualität von Dienstleistungen und Produkten sorgfältig bewerten sollte, wobei die internationalen rechtlichen Verpflichtungen der EU gewahrt bleiben und gleichgesinnte Partner nicht ausgeschlossen werden dürfen; betont, dass Maßnahmen zur Förderung der Beteiligung europäischer Unternehmen nicht zu Protektionismus führen oder den Wettbewerb verzerren dürfen; erkennt in diesem Zusammenhang die Bedeutung von Unternehmen an, die in der EU investieren und reinvestieren, wodurch die Wirtschaft der EU gestärkt, das Wohlergehen der Arbeitnehmer geschützt und den lokalen Gemeinschaften Vorteile verschafft werden; fordert die Kommission außerdem auf, Möglichkeiten zu prüfen, um die Beteiligung von in der EU ansässigen Unternehmen an Beschaffungsverfahren für Projekte, die von EU-Institutionen finanziert werden, zu fördern, oder das in Artikel 85 der Richtlinie 2014/25/EU festgelegte Präferenzsystem auf Aufträge von öffentlichen Auftraggebern und in Artikel 15 der Richtlinie 2014/24/EU auf bestimmte strategische Sektoren auszuweiten;

70. fordert, dass in öffentliche Vergabeverfahren für Projekte von strategischem Interesse für die EU – insbesondere in den Bereichen kritische Infrastruktur, fortschrittliche Technologien und kritische Rohstoffe – Bestimmungen aufgenommen werden, die es den öffentlichen Auftraggebern ermöglichen, von Wirtschaftsteilnehmern den Aufbau von Industriepartnerschaften mit in der EU ansässigen juristischen Personen zu verlangen; ist der Ansicht, dass solche Partnerschaften Klauseln enthalten sollten, die den Transfer von Technologien, Know-how oder wichtigen technischen Fähigkeiten an in der EU ansässige Partner in voller Übereinstimmung mit dem Unionsrecht und internationalen Verpflichtungen gewährleisten;
71. betont die besonderen Herausforderungen, denen sich Stromnetzbetreiber aufgrund längerer Lieferzeiten und höherer Kosten gegenübersehen; fordert eine Vereinfachung der öffentlichen Vergabeverfahren für Stromnetzbetreiber und die Gewährleistung ihrer Flexibilität und Effizienz; plädiert für mehr Kohärenz zwischen den EU-Vorschriften, die sich auf die öffentliche Beschaffung von Stromnetzen auswirken;
72. Unterstreicht, wie wichtig es ist, Investitionen auf dem Markt für öffentliche Aufträge und Konzessionen freizusetzen, und fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob der derzeitige Rahmen für die Laufzeit von Konzessionsverträgen die Investitionen der Konzessionsnehmer nach der Vergabe angemessen widerspiegelt, und zu erwägen, ob eine größere Flexibilität dazu beitragen würde, Anreize für solche Investitionen zu schaffen;
73. betont, dass unnötiger Verwaltungsaufwand für öffentliche Auftraggeber und Wirtschaftsteilnehmer, einschließlich KMU und Kleinstunternehmen, vermieden werden muss; unterstreicht, dass bei der Überarbeitung der EU-Rechtsvorschriften für das öffentliche Auftragswesen stets darauf geachtet werden sollte, die Komplexität zu verringern und Bürokratie abzubauen, um die Beteiligung von Wirtschaftsteilnehmern an öffentlichen Aufträgen nicht zu behindern; fordert die Kommission auf, bei der Bewertung von Optionen für die Einführung neuer Kriterien im öffentlichen Auftragswesen besonders darauf zu achten, in welcher Phase des Vergabeverfahrens diese Anforderungen eingefügt werden; betont, dass besonders darauf zu achten ist, ob diese Kriterien in die Zuschlagskriterien oder bereits in früheren Phasen der Vergabedokumente aufgenommen werden, um Rechtssicherheit und praktische Durchführbarkeit sowohl für die öffentlichen Auftraggeber als auch für die Wirtschaftsteilnehmer zu gewährleisten;
74. unterstützt die Modernisierung der Vergabekriterien, um den Fortschritten in Technologie und Sicherheit Rechnung zu tragen, und stellt sicher, dass neue Vergaberegeln agile Reaktionen auf sich verändernde wirtschaftliche und geopolitische Rahmenbedingungen ermöglichen und gleichzeitig die Autonomie der Mitgliedstaaten bei der Gestaltung ihrer Vergabepolitik wahren; stellt fest, dass die Wettbewerbsfähigkeit der EU gemeinsam mit sozialen und ökologischen Standards im Binnenmarkt aufgebaut wird; betont, dass die künftigen Rahmenbedingungen für das öffentliche Beschaffungswesen diese Stärken fördern

diese Stärken fördern und nicht schwächen sollten, um die Position der EU-Akteure bei öffentlichen Ausschreibungen zu stärken;

75. Hebt die Bedeutung des Net Zero Industry <sup>Act</sup><sup>1</sup> als Beispiel für Resilienz Kriterien in Bezug auf Versorgungssicherheit, hochwertige Arbeitsplätze, Beitrag zur industriellen Führungsrolle und Wettbewerbsfähigkeit der EU, Einhaltung von Cybersicherheitsstandards und Verringerung der Abhängigkeit von einem einzigen Nicht-EU-Land, das nicht an internationalen Beschaffungsvereinbarungen teilnimmt, hervor.
76. unterstützt die weitere Digitalisierung der öffentlichen Beschaffungsprozesse mit dem Ziel, den Verwaltungsaufwand zu verringern, die Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern, die Transparenz zu erhöhen und den Zugang für KMU und grenzüberschreitende Bieter zu erleichtern, wobei die Einhaltung der Sicherheitsstandards gewährleistet werden muss;
77. fordert verbesserte Unterstützungsmechanismen für Kleinstunternehmen, KMU, Start-ups und Akteure der Sozialwirtschaft, damit diese sich wirksam an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen können, einschließlich technischer Hilfsprogramme und Kapazitätsaufbau für KMU, Start-ups und Sozialunternehmen; ist der Ansicht, dass mehr Beratung und Unterstützung für KMU von entscheidender Bedeutung sind, um ihre Beteiligung an öffentlichen Aufträgen zu fördern; unterstreicht die Notwendigkeit, bürokratische Hindernisse abzubauen, die die Beteiligung von KMU, Start-ups und Scale-ups unverhältnismäßig stark beeinträchtigen, sowie die Notwendigkeit angemessener Folgenabschätzungen und einer obligatorischen KMU- und Start-up-Prüfung durch die Kommission für alle neuen Vorschriften; hebt die Wirksamkeit von Dialoginitiativen hervor, die KMU dabei helfen, sich besser mit den Grundsätzen des öffentlichen Auftragswesens vertraut zu machen, während öffentliche Auftraggeber Informationen sammeln können, um ausgewogenere Kriterien zu entwickeln und den Verwaltungsaufwand zu verringern; unterstützt gegebenenfalls die weit verbreitete Anwendung von Beschaffungspraktiken durch öffentliche Auftraggeber vor der Ausarbeitung von Ausschreibungen sowie die Begrenzung übermäßiger finanzieller Kapazitäten und Anforderungen hinsichtlich des Nachweises früherer Leistungen; weist auf die Notwendigkeit hin, KMU bei der Suche nach Partnern zu unterstützen;
78. Fordert eine dringende Vereinfachung der Auswahlkriterien und fordert in diesem Zusammenhang die Kommission auf, zu prüfen, ob die Einrichtung einer digitalen Datenbank auf EU-Ebene mit vorab qualifizierten KMU und kleineren Akteuren dazu beitragen könnte, die Verfahren zu straffen und den Zugang zu öffentlichen Ausschreibungen zu verbessern; weist darauf hin, dass Akkreditierungssysteme genutzt werden könnten, um die technische und finanzielle Leistungsfähigkeit von Unternehmen zu bestimmen und ihre berufliche Integrität vor dem Ausschreibungsverfahren zu überprüfen, und dass die Kriterien für die berufliche Integrität auch die bisherige Einhaltung der geltenden Arbeits-, Menschenrechts- und Umweltgesetze umfassen sollten; betont, dass eine wirksame Interoperabilität und grenzüberschreitende Zugänglichkeit dieser Register in allen Mitgliedstaaten die Transparenz wesentlich verbessern, öffentliche Mittel schützen, den Binnenmarkt unterstützen und die Sicherheit und Integrität kritischer öffentlicher Infrastrukturen und Dienstleistungen stärken könnte;
79. betont, dass der EU-Rahmen für die Vergabe öffentlicher Aufträge einen gleichberechtigten Zugang für KMU, Unternehmen der Sozialwirtschaft und lokale Unternehmen gewährleisten muss, indem vereinfachte Verfahren gefördert werden, unter anderem indem sichergestellt wird, dass Unternehmen öffentlich zugängliche Informationen in ihrer Ausschreibungsunterlage nicht erneut einreichen müssen, und indem verhältnismäßige Anforderungen auf der Grundlage der lokalen Gegebenheiten angewendet werden; fordert die Kommission auf, Folgendes in Betracht zu ziehen

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems für die Herstellung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (ABl. L, 2024/1735, 28.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1735/oj>).

die Aufteilung von Aufträgen in kleinere Lose zu etablieren, um den Wettbewerb zu fördern und eine Dominanz großer Unternehmen zu verhindern, wobei anerkannt wird, dass Aufträge nicht aufgeteilt werden sollten, wenn dafür echte technologische oder effizienzbezogene Gründe sprechen; betont, dass diese Aufteilung in kleinere Lose für Ingenieur-, Bau- und Planungsdienstleistungen von besonderer Bedeutung ist, da sie den Wettbewerb stärken, die Teilnahmemöglichkeiten für kleine und mittlere Unternehmen sowie Kleinstunternehmen sichern und den gezielten Einsatz von Fachwissen ermöglichen kann; betont die Notwendigkeit klarer Leitlinien, die festlegen, wann eine Nicht-Aufteilung von Aufträgen gerechtfertigt ist; stellt fest, dass die Aufteilung in Lose auch ein wirksames Mittel ist, um undurchführbare Ketten von Unterauftragnehmern zu verhindern;

80. Empfiehlt, dass der Beschaffungsrahmen es Bietern und öffentlichen Auftraggebern ermöglichen sollte, fehlende Nachweise zu einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens nachzureichen, um so die Beschaffungsprozesse zu vereinfachen und zu beschleunigen, beispielsweise durch eine Ausweitung von Artikel 56 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU; empfiehlt, die Beteiligung von Start-ups und KMU zu fördern, indem starre Referenzanforderungen, die neu gegründete Unternehmen unverhältnismäßig stark behindern, angepasst werden; fordert gegebenenfalls eine größere Flexibilität bei den Qualifikationskriterien, um Start-ups einen fairen Zugang zu Beschaffungsmöglichkeiten zu gewährleisten und gleichzeitig Transparenz und Wettbewerb zu wahren; betont, dass Flexibilität in Betracht gezogen werden sollte, wenn von KMU Nachweise über bisherige Aufträge verlangt werden;
81. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass öffentliche Beschaffungsverfahren zugänglicher und transparenter werden, indem leicht verständliche Übersichtstabellen oder Übersichten über öffentliche Ausschreibungen bereitgestellt werden, in denen die empfohlenen technischen Spezifikationen und Anforderungen der zu beschaffenden Arbeiten oder Dienstleistungen klar dargelegt sind; fordert die Kommission auf, insbesondere Unternehmen mit weniger Erfahrung zu berücksichtigen, die die Instrumente nutzen sollten, um die Beschaffungsunterlagen besser zu verstehen und zu interpretieren;
82. bekräftigt, dass ein gerechter Zugang zu öffentlichen Vergabeverfahren eine Vereinfachung und Klarstellung der Vorschriften für öffentliche Auftraggeber erfordert;
83. hebt hervor, dass die Erfahrungen mit öffentlichen Aufträgen, beispielsweise bei Bauprojekten, zeigen, dass die Zulassung alternativer Angebote (Variantenangebote) den öffentlichen Auftraggebern hilft, Dienstleistungen innovativer, effizienter und kostengünstiger zu beschaffen; betont, dass innovative Lösungen leichter in die Beschaffung integriert werden können, wenn Variantenangebote generell zugelassen sind, und dass alternative Angebote (Variantenangebote) generell zugelassen werden sollten, um unternehmerisches Know-how bei der Vergabe öffentlicher Aufträge wirksam einzubeziehen, es sei denn, der öffentliche Auftraggeber beschließt ausdrücklich, sie auszuschließen (Opt-out); fordert die Kommission auf, die Zulässigkeit von Alternativangeboten (Variantenangeboten) gemäß Artikel 45 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU zu prüfen;
84. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass der Grundsatz der einmaligen Erfassung in allen Verwaltungsebenen im Bereich des öffentlichen Auftragswesens konsequent angewendet wird, damit die Bieter zur Verringerung des Verwaltungsaufwands bestimmte Standardinformationen nur einmal gegenüber den Behörden und Verwaltungen vorlegen müssen; erkennt an, dass die Möglichkeit für Bieter, anstelle der Vorlage zahlreicher Verwaltungsdokumente in der Anfangsphase Selbsterklärungen über die Einhaltung der Vorschriften zu verwenden, häufig zu einer Verringerung des Aufwands und zu einer Steigerung der Effizienz führen kann; fordert die Kommission auf, zu ermitteln, wo solche Praktiken angemessen angewendet werden könnten, und dabei für Rechtsklarheit und Schutzvorkehrungen zu sorgen;
85. ist der Ansicht, dass vorbehaltene Aufträge für bestimmte Dienstleistungen eine bewährte Praxis sind, die die Sozialwirtschaft unterstützt; schlägt vor, dass KMU und

innovativen Marktteilnehmern bei gleichwertigen Angeboten der Vorzug gegeben werden könnte oder durch vorbehaltene Aufträge oder einen vorbehaltenen Teil der Auftragsausführung umgesetzt werden könnte; betont in diesem Zusammenhang die Wirksamkeit vorbehaltener Aufträge bei der Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen durch das öffentliche Beschaffungswesen, stellt jedoch fest, dass bei ihrer Umsetzung noch Verbesserungsbedarf besteht;

86. Erkennt an, dass die Vergabe von Unteraufträgen zwar eine größere Flexibilität, den Zugang zu Fachkenntnissen und Kosteneinsparungen ermöglicht, aber auch potenzielle Risiken wie eine schwächere Rechenschaftspflicht, ein erhöhtes Risiko von Verstößen gegen Arbeitnehmerrechte und Hindernisse für eine wirksame Durchsetzung mit sich bringen kann; fordert die Kommission auf, die Auswirkungen öffentlicher Aufträge zu bewerten, die hauptsächlich von den direkten Mitarbeitern des erfolgreichen Bieters ausgeführt werden, und empfiehlt, dass die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge Unternehmen dazu ermutigen, über ausreichend internes Personal zu verfügen, um die Projekte, für die sie öffentliche Aufträge erhalten, durchzuführen; fordert die Kommission auf, zur Beendigung missbräuchlicher Untervergabe und zum Schutz der Arbeitnehmerrechte die Transparenz und Rechenschaftspflicht in der gesamten Lieferkette zu stärken und die Einführung einer klar definierten Regelung für die gesamtschuldnerische Haftung von Wirtschaftsteilnehmern und Unterauftragnehmern sowie für die Gewährleistung der Transparenz in Bezug auf die beteiligten Unterauftragnehmer und den Anteil des Auftrags, den der Auftragnehmer untervergeben will, in Betracht zu ziehen;
87. unterstützt die Flexibilität bei der Vertragsgestaltung durch die Verlängerung der maximalen Laufzeit von Rahmenvereinbarungen für öffentliche Auftraggeber, die Einführung von Bestimmungen, die Preisanpassungen als Reaktion auf unverhältnismäßige Kostensteigerungen ermöglichen, die der Bieter vernünftigerweise nicht vorhersehen konnte, wie z. B. Inflation, Material- oder Energiekostensteigerungen und Änderungen im Arbeitsrecht, wodurch die Durchführbarkeit von Verträgen gewährleistet wird, ohne die öffentlichen Behörden finanziell zu belasten, sowie die Ausweitung des Verhandlungsverfahrens als Grundsatz für Verträge im Anschluss an eine Rahmenvereinbarung;
88. Stellt fest, dass die Vorschriften für die Beschaffung innovativer Produkte nach wie vor zu wenig genutzt werden; fordert eine Bewertung der Notwendigkeit, zusätzliche besondere Beschaffungsvorschriften für wissenschaftliche Forschungs- und Innovationsprojekte festzulegen, wobei deren entscheidende Rolle für den wirtschaftlichen und technologischen Fortschritt anzuerkennen ist, während gleichzeitig eine effiziente Nutzung öffentlicher Mittel sichergestellt werden muss; weist auf die Notwendigkeit zusätzlicher und solider Bestimmungen zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums von Bietern hin, auch während des Ausschreibungsverfahrens;
89. ist der Ansicht, dass die Professionalisierung der öffentlichen Auftraggeber Teil der Verbesserung der öffentlichen Beschaffungsmethoden in der EU sein sollte; begrüßt nationale Initiativen, die darauf abzielen, öffentlichen Auftraggebern dabei zu helfen, sich mit dem aktuellen Rechtsrahmen und Konzepten wie der Definition des Gegenstands und der Festlegung geeigneter Auswahl- und Zuschlagskriterien vertraut zu machen; fordert die Kommission auf, ähnliche Programme auf EU-Ebene zu entwickeln und zu fördern, wobei der Schwerpunkt auf einer besseren Nutzung von nicht preisbezogenen Kriterien durch die Festlegung „gebrauchsfertiger“ ökologischer und sozialer Kriterien liegen sollte;
90. hebt den entscheidenden Beitrag von gemeinnützigen Organisationen, Kirchen und Sozialunternehmen im öffentlichen Beschaffungswesen in ganz Europa hervor und verweist auf deren Fachwissen, ihre starken lokalen Verbindungen und ihre nachgewiesene Fähigkeit, qualitativ hochwertige Dienstleistungen zu erbringen; betont, wie wichtig es ist, reservierte Aufträge als wirksames Instrument beizubehalten und zu fördern, um sicherzustellen, dass das öffentliche Beschaffungswesen breitere gesellschaftliche Ziele, die Sozialwirtschaft und die Vielfalt der beteiligten Akteure unterstützt; fordert daher, die bestehende Möglichkeit für Mitgliedstaaten und öffentliche Auftraggeber zu stärken, die Teilnahme an öffentlichen Beschaffungsverfahren speziell für Akteure zu reservieren, die auf gemeinnütziger Basis tätig sind; fordert die Kommission auf, die Dreijahresfrist und die Verpflichtung, keine

diese Dienstleistungen in den letzten drei Jahren gemäß Artikel 77 der Richtlinie 2014/24/EU erbracht hat;

91. fordert eine bessere Nutzung der in Artikel 71 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU vorgesehenen Möglichkeit, Subunternehmern Direktzahlungen zu leisten; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Transparenz der Zahlungen öffentlicher Stellen an Auftragnehmer und Subunternehmer sowie der Zahlungen des Auftragnehmers an seine Subunternehmer oder Lieferanten zu fördern;
92. fordert die Kommission auf, ihre Instrumente zur Überwachung des Wettbewerbs im öffentlichen Beschaffungswesen zu aktualisieren; ist der Ansicht, dass die EU durch die Verfeinerung der Methoden und Technologien für die Marktanalyse unter Einbeziehung fortschrittlicher Datenanalyseverfahren und künstlicher Intelligenz darauf hinarbeiten sollte, ein Beschaffungsumfeld zu fördern, das für mehr Wettbewerbsfähigkeit, Fairness, Transparenz, strategischen Wert und Gerechtigkeit sorgt; ist der Ansicht, dass solche Maßnahmen zu einem klareren Verständnis der Frage des geringen Wettbewerbs im öffentlichen Beschaffungswesen beitragen und die Ausarbeitung neuer Vorschläge zur Vereinfachung des Zugangs von Unternehmen zu Ausschreibungen unterstützen können;
  - 
  - ◦
93. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.